

Allgemeine Geschäftsbe- dingungen (AGB)

ComAp bietet intelligente elektronische Steuerungssysteme und damit verbundene Dienstleistungen an.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen ComAp und dem Kunden.

Die aktuelle Version ist unter www.comap-control.com verfügbar.

Auslegungshilfen und Terminologie

Überschriften, Artikeltitel und grafische Elemente dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung.

„**Abschnitte**“ sind Teile eines Dokuments unter ihren jeweiligen Überschriften. „**Artikel**“ sind nummerierte Bestimmungen. Wenn Artikel durch Namen und Nummern querverwiesen werden, hat der Name Vorrang.

Verweise auf Dokumente oder Bestimmungen umfassen auch diese Dokumente oder Bestimmungen in ihrer jeweils geänderten, neu gefassten, ergänzten oder erneuerten Fassung.

Die Begriffe „einschließlich“, „umfasst“ und ähnliche Ausdrücke dienen nur der Veranschaulichung und schränken den Geltungsbereich der vorangehenden Wörter nicht ein.

Diese Auslegungshilfen gelten für die AGB, die LBA, die PBA und alle Dokumente, die durch Verweis auf diese Dokumente Bezug nehmen.

Definitionen

Die folgenden großgeschriebenen Begriffe haben in der Vereinbarung folgende Bedeutung:

Annahme	Die formelle Bestätigung der Fertigstellungsmitteilung, dass die Dienstleistungen abgeschlossen sind.
Vereinbarung	Das Vertragsverhältnis zwischen ComAp und dem Kunden, bestehend aus allen in Artikel 1 (Vereinbarung und Dokumenthierarchie) genannten geltenden Dokumenten.
Zusatzleistungen	Maßgeschneiderte Dienstleistungen gemäß Artikel 30 (Von ComAp erbrachte Dienstleistungen).
ComAp	ComAp a.s., U Uranie 1612/14a, 170 00 Prag oder, sofern in der Vereinbarung angegeben, deren Tochtergesellschaften und Vertriebsgesellschaften, die zur ComAp-Gruppe gehören.
Vertrauliche Informationen	Alle Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag, die vertraulich oder urheberrechtlich geschützt sind und die eine Partei der anderen Partei vor oder nach dem Inkrafttreten des Vertrags auf irgendeine Weise offenbart hat, einschließlich Informationen über die Produkte, Hardware, Software,

	technischen Produktinformationen, Kundenlisten, Preislisten und sonstigen Finanz- und Geschäftsinformationen der offenlegenden Partei sowie alle schriftlichen Informationen, die nicht als „öffentlich“ in der Ampelschutzregelung einer Partei zum Schutz von Informationen gekennzeichnet sind. Informationen umfassen keine Informationen, die - der empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei ohne Einschränkung bekannt waren; - sich auf Informationen beziehen, die bereits öffentlich zugänglich sind (nicht aufgrund eines Verstoßes der offenlegenden Partei); - die empfangende Partei rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, der nicht zur Geheimhaltung der Informationen verpflichtet ist; oder - von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden.
Kunde	Jede juristische oder natürliche Person, die Produkte/Dienstleistungen von ComAp für geschäftliche Zwecke erwirbt. ComAp bietet keine Produkte/Dienstleistungen für Verbraucher an.
Inbetriebnahme	Der systematische Prozess der endgültigen Konfiguration, Einrichtung und Überprüfung der Systemleistung am Installationsort, einschließlich Systemkonfiguration und -programmierung, Testen von Betriebsabläufen, Überprüfen der Leistung anhand der Spezifikationen, Schulung des Kundenpersonals und Dokumentation der Systemleistung.
Inbetriebnahmeprotokoll	Ein schriftliches Dokument, in dem die Ergebnisse der Inbetriebnahme festgehalten sind.
Fertigstellungsmitteilung	Eine schriftliche Mitteilung von ComAp an den Kunden, in der bestätigt wird, dass die Dienstleistungen abgeschlossen sind und zur Abnahme bereitstehen.
Lieferung	Wie in Artikel 12 (Lieferereignis) definiert. Die Definitionen von „Lieferrn“, „Liefergegenstand“ und „Geliefert“ werden einheitlich ausgelegt.
Streitigkeit	Jede Meinungsverschiedenheit, Forderung, Kontroverse oder Forderung (einschließlich solcher nicht vertraglicher Art), die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergibt, einschließlich ihrer Gültigkeit, Auslegung, Ausführung oder Beendigung.
Höhere Gewalt	Ein Ereignis oder Umstand, der außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei liegt und die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verhindert oder wesentlich behindert, einschließlich: - Kriegshandlungen, bewaffnete Konflikte, Unruhen, Revolutionen, Piraterie oder Terrorismus; - Naturkatastrophen (z. B. Überschwemmungen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Stürme, Hurrikane, Brände); - Pandemien, Epidemien oder erklärte Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit; - staatliche Maßnahmen wie Embargos, Export- oder Importbeschränkungen, Sanktionen oder andere behördliche Verbote; - Streiks, Boykotte oder Arbeitsunterbrechungen, die nicht auf die eigenen Mitarbeiter der vertrauenden Partei beschränkt sind; - weit verbreitete Komponentenengpässe, erhebliche Transportstörungen, längere Ausfälle der Energieversorgung oder größere Cyberangriffe, die kritische Infrastrukturen beeinträchtigen; - Ereignisse höherer Gewalt, die die wichtigsten Lieferanten oder Spediteure der vertrauenden Partei betreffen. Höhere Gewalt umfasst nicht die finanzielle Unfähigkeit zur Erfüllung, allgemeine wirtschaftliche Bedingungen oder Marktveränderungen.

AGB	Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Übergabeprotokoll	Ein schriftliches Dokument, in dem die erbrachten Dienstleistungen beschrieben und deren Fertigstellung und Einsatzbereitschaft für den Kunden bestätigt werden.
Incoterms 2020	Die von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Internationalen Handelsklauseln (Incoterms® 2020).
Geistiges Eigentum	Alle immateriellen Schöpfungen, Werke und Ergebnisse, ob technischer, kreativer oder anderer Art, einschließlich Kennzeichen, Marken, Logos, Designs, Patente (Erfindungen), Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Domainnamen, Know-how, Algorithmen, Software, Halbleiter-Topografien, Datenbanken, Dokumentationen, Produktanleitungen und andere geschützte Informationen, unabhängig davon, ob sie registriert oder nicht registriert sind und ob sie bereits existieren oder in Zukunft entwickelt werden.
Rechte an geistigem Eigentum	Alle gesetzlichen Rechte, Titel und Interessen, unabhängig davon, ob sie registriert sind oder nicht, die sich aus geistigem Eigentum ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, einschließlich Urheberrechten, moralischen Rechten, Patenten, Marken, gewerblichen Mustern, Datenbankrechten, Geschäftsgeheimnissen, Domainnamen, Anwendungen, Verlängerungen, Erweiterungen und Rechten zur Durchsetzung oder Verteidigung dieser Rechte in jeder Gerichtsbarkeit.
Lizenz	Ein nicht exklusives, nicht übertragbares Recht, das dem Kunden gewährt wird, um bestimmte geistige Eigentumsrechte von ComAp für die in der geltenden Lizenzvereinbarung festgelegten Zwecke und unter den darin festgelegten Bedingungen zu nutzen, einschließlich aller darin definierten Einschränkungen, Anforderungen oder Nutzungsumfänge.
Lizenzbedingungen (LBA) auch bekannt als Lizenzvereinbarung	Die Lizenzbedingungen, die die Nutzung der Software und digitalen Dienste von ComAp durch den Kunden regeln und auf der Website von ComAp veröffentlicht oder mit dem jeweiligen Produkt oder der jeweiligen Dienstleistung bereitgestellt werden.
Sachmängel	Jeder Fehler, Mangel oder jede Nichtkonformität in Produkten/Dienstleistungen, der/die deren Betrieb gemäß den von ComAp bereitgestellten Spezifikationen wesentlich beeinträchtigt und der/die: a) in den gelieferten oder bereitgestellten Produkten/Dienstleistungen vorhanden ist und b) nicht durch Umstände verursacht wurde, die gemäß Artikel 50 (Umfang der Gewährleistung) zum Ausschluss der Gewährleistung führen würden.
Bestellung	Eine vom Kunden auf der Grundlage des Angebots von ComAp erteilte Bestellung.
Auftragsbestätigung	Eine schriftliche Annahme durch ComAp, die die Bestellung des Kunden bestätigt.
Parteien	Gemeinsam ComAp und der Kunde.
Preis	Der Kaufpreis für Produkte/Dienstleistungen, wie in der Vereinbarung definiert.
Produkte	Von ComAp im Rahmen der Vereinbarung gelieferte Artikel oder Leistungen.

Projekt	Eine komplexe Lieferung, die Produkte, Dienstleistungen und/oder kundenspezifische Ingenieursleistungen umfasst und durch einen Projektvertrag geregelt wird, der diese AGB und die PBA enthält.
Produkte/Dienstleistungen	Sammelbezeichnung für Produkte, Dienstleistungen oder beides.
Projektbedingungen (PBA)	Die für Projekte geltenden Projektbedingungen, die auf der Website von ComAp veröffentlicht oder mit dem entsprechenden Projektvertrag bereitgestellt werden.
Angebot	Ein schriftliches Angebot von ComAp.
Dienstleistungen	Von ComAp für den Kunden durchgeführte Tätigkeiten gemäß Artikel 30 (Von ComAp erbrachte Dienstleistungen).
Fertigstellung der Dienstleistung	Der operative Meilenstein, bei dem ComAp dem Kunden mitteilt, dass die Dienstleistungen abgeschlossen sind.
Dienstleistungsprotokoll	Ein schriftliches Dokument, in dem die während eines Servicebesuchs erbrachten Dienstleistungen festgehalten werden.
Ersatzteile	Komponenten wie Batterien, Steckverbinder, Overlays, Verpackungsmaterialien und mechanische Teile, die von ComAp bereitgestellt werden. Eine aktualisierte Liste wird auf <u>der Website von ComAp</u> geführt.
Spezifische Vereinbarung	Ein Dokument, in dem die spezifischen Bedingungen einer bestimmten Vertragsbeziehung zwischen den Parteien dargelegt sind.
Gesamtpreis	Der vom Kunden für die Produkte/Dienstleistungen zu zahlende Rechnungsbetrag, einschließlich des Preises, der anfallenden Steuern (wie Mehrwertsteuer oder Umsatzsteuer), Versand- und Bearbeitungsgebühren, Zölle, Versicherungen, von den zuständigen Behörden verlangten Gebühren und aller anderen Kosten, die in der Vereinbarung angegeben sind oder von ComAp in Rechnung gestellt werden.
Produkte von Drittanbietern	Von ComAp gelieferte, aber von Dritten hergestellte Produkte, wie in der Vereinbarung angegeben.
Schulungen	Von ComAp organisierte Schulungen, um Kunden in der Bedienung und Nutzung der Produkte/Dienstleistungen zu unterweisen.

Geschäftsbedingungen

1 Vertrag und Dokumenthierarchie	1 Schriftform Die Vereinbarung muss in schriftlicher Form (auf Papier oder elektronisch) vorliegen. 2 Dokumenthierarchie Im Falle eines Widerspruchs haben die Dokumente, aus denen sich die Vereinbarung zusammensetzt, in dieser Reihenfolge Vorrang: a) Spezifische Vereinbarung (falls zutreffend); b) Auftragsbestätigung (falls zutreffend); c) Lizenzbedingungen (LBA); d) Projektbedingungen (PBA) (falls zutreffend); e) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB);
---	---

- f) Incoterms 2020; und
- g) andere Dokumente, auf die ausdrücklich Bezug genommen wird.

3 Vorrang der Definitionen

Wenn ein Begriff in mehreren Dokumenten definiert ist, hat die Definition im höherrangigen Dokument Vorrang.

4 Anwendbare Dokumente

Nicht alle Dokumente gelten für jede Transaktion. Die LBA gilt, wenn es um geistiges Eigentum oder Lizenzen geht. Die PBA gilt nur für Projekte.

5 Aktuelle Versionen

Die aktuellen Versionen der AGB, LBA und PBA sind unter www.comap-control.com verfügbar.

2 Änderung der AGB	ComAp kann die AGB jederzeit ändern. ComAp wird jede Änderung mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten auf seiner Website und/oder über einen anderen geeigneten Kommunikationskanal bekannt geben. Wenn der Kunde mit einer Änderung nicht einverstanden ist, muss er ComAp innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe schriftlich darüber informieren. Wenn eine solche schriftliche Mitteilung erfolgt, gilt für diesen Kunden weiterhin die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Version der AGB. Wenn der Kunde innerhalb dieser Frist keine schriftliche Mitteilung macht, gilt die Änderung der AGB als vom Kunden akzeptiert. Grammatikalische Korrekturen, gesetzliche Aktualisierungen und andere Änderungen, die die Position des Kunden nicht nachteilig beeinflussen, gelten nicht als Änderungen der AGB.
3 Änderungen durch den Kunden	Änderungen, Abweichungen oder ergänzende Bedingungen, die vom Kunden vorgeschlagen werden, sind nur gültig, wenn sie von ComAp schriftlich akzeptiert werden.
4 Maßgebliche Sprache	Die AGB sind in englischer Sprache verfasst. Werden die AGB in eine andere Sprache übersetzt, ist die englische Fassung maßgebend.
5 Nur für geschäftliche Zwecke	ComAp bietet keine Produkte oder Dienstleistungen für Verbraucher an. Der Kunde bestätigt, dass er Produkte und Dienstleistungen ausschließlich für geschäftliche Zwecke erwirbt.
6 Überraschende Klauseln	Bestimmte Klauseln in den AGB beschränken die Haftung, verlangen bestimmte Kündigungsfristen oder enthalten andere Bestimmungen, die nach geltendem Recht als überraschend oder ungewöhnlich angesehen werden können. Diese Klauseln sind in einem Kasten hervorgehoben, um den Kunden darauf aufmerksam zu machen. Mit dem Abschluss des Vertrags bestätigt der Kunde, dass er diese Bestimmungen gelesen und verstanden hat und sie als verbindlich akzeptiert.

Vertragsabschluss und Änderungen

7 Vertragsabschluss	1. Methoden der Vertragsbildung Der Vertrag kommt auf eine der folgenden Arten zustande: a) ComAp stellt eine Auftragsbestätigung als Antwort auf eine Kundenbestellung aus; b) ComAp beginnt mit der Leistung, die der Kunde akzeptiert; c) die Parteien unterzeichnen einen schriftlichen Vertrag (einschließlich eines Projektvertrags, einer Lizenzvereinbarung oder einer anderen spezifischen Vereinbarung); oder
----------------------------	--

- d) wie anderweitig in den geltenden LBA- oder E-Shop-Bedingungen festgelegt.

2. Angebote und Bestellungen

Für Produkte und Dienstleistungen, die über Angebote bestellt werden:

- a) ComAp erstellt ein schriftliches Angebot, das, sofern nicht anders angegeben, 30 Tage ab Ausstellung gültig ist;
- b) Wenn schriftlich vereinbart, kann der Kunde Bestellungen auf der Grundlage einer gültigen ComAp-Preisliste aufgeben, die ComAp mit einer Frist von mindestens 30 Tagen aktualisieren kann.
- c) Der Kunde muss innerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots eine schriftliche Bestellung unter Angabe des entsprechenden Angebots oder der Preisliste einreichen.
- d) ComAp kann die Bestellung durch Ausstellung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen.

3. Ausschluss von Kundenbedingungen

Sofern ComAp nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt, ist ComAp nicht an die in den Bestellungen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Mitteilungen des Kunden enthaltenen Bedingungen gebunden. Bei Abweichungen zwischen der Bestellung des Kunden und der Auftragsbestätigung von ComAp hat die Auftragsbestätigung Vorrang.

8 Stornierung

Wenn ComAp der Stornierung einer bestätigten Bestellung oder eines abgeschlossenen Vertrags schriftlich zustimmt, hat der Kunde ComAp alle im Zusammenhang mit dem stornierten Vertrag entstandenen Kosten zu erstatten, einschließlich Verwaltungs-, Fertigungs-, Vorbereitungs-, Verpackungs-, Lager-, Zoll-, Versand- und Steuerkosten.

9 Änderungen des Umfangs und der Anforderungen

1. Änderungswünsche

Nach Abschluss des Vertrags kann jede Partei Änderungen des Umfangs, der Spezifikationen, des Lieferplans oder anderer Anforderungen beantragen. Änderungswünsche sind schriftlich einzureichen.

2. Vom Kunden gewünschte Änderungen

ComAp ist nicht verpflichtet, vom Kunden gewünschte Änderungen zu akzeptieren. Wenn ComAp einer Änderung zustimmt, vereinbaren die Parteien vor Beginn der Arbeiten an der Änderung schriftlich alle Anpassungen des Preises, des Lieferplans und anderer betroffener Bedingungen. Wenn keine Einigung erzielt wird, kann ComAp:

- a) den ursprünglichen Umfang und die ursprünglichen Bedingungen der Vereinbarung beibehalten oder
- b) den Vertrag gemäß Artikel 65 (Kündigung aus Bequemlichkeitsgründen) kündigen.

3. Von ComAp initiierte Änderungen

ComAp kann Änderungen ohne vorherige Zustimmung des Kunden vornehmen, wenn:

- a) dies aufgrund ungenauer Angaben des Kunden erforderlich ist;
- b) dies aus rechtlichen oder sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist; oder
- c) die Änderung zu einer gleichwertigen oder verbesserten Funktionalität führt, ohne den Preis oder die Lieferung wesentlich zu beeinflussen.

4. Dokumentation

Vereinbarte Änderungen sind schriftlich zu dokumentieren und stellen Ergänzungen zum Vertrag dar.

10 E-Shop-Verkäufe

Wenn ComAp Produkte/Dienstleistungen über seinen eigenen oder den E-Shop eines Partners anbietet, haben die für solche E-Verkäufe geltenden besonderen Bedingungen Vorrang vor den AGB.

Der Kunde darf die Produkte/Dienstleistungen von ComAp nur im Rahmen einer gültigen Vertriebsvereinbarung oder einer anderen schriftlichen Genehmigung von ComAp über elektronische Plattformen (einschließlich E-Shops, Online-Marktplätze oder digitale Basare) vermarkten oder anbieten.

Produkte

Lieferbedingungen

11 Einbeziehung der Incoterms 2020

Die Incoterms 2020 sind in die AGB aufgenommen.

In der Vereinbarung wird festgelegt, welche Incoterms 2020-Regel gilt.

12 Lieferereignis

Incoterm

Die Lieferung erfolgt, wenn:

EXW

die Produkte dem Kunden an dem von ComAp angegebenen Ort zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Kunde oder der Spediteur des Kunden die Produkte abholt, gilt als Versanddatum das Datum der Abholung.

FCA

die Produkte an den Spediteur oder eine andere vom Kunden benannte Person an dem in der Vereinbarung angegebenen Ort geliefert werden. Erfolgt die Lieferung in den Räumlichkeiten von ComAp, ist die Lieferung abgeschlossen, wenn die Produkte auf das Fahrzeug des Spediteurs verladen wurden. Erfolgt die Lieferung an einem anderen Ort, ist die Lieferung abgeschlossen, wenn die auf das Transportmittel von ComAp verladene Produkte dem Spediteur zum Entladen zur Verfügung gestellt wurden.

DAP

Die Produkte stehen am vereinbarten Lieferort zum Entladen bereit.

sonstige Bedingungen

wie in der spezifischen Vereinbarung festgelegt.

13 Nichtabholung der Produkte

Wenn der Kunde die Produkte nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und Ort abholt, kann ComAp die Produkte auf Risiko und Kosten des Kunden lagern, einschließlich angemessener Lager- und Bearbeitungsgebühren.

Wenn der Kunde die Produkte nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem vereinbarten Abholtermin abholt, kann ComAp nach eigenem Ermessen:

- die Lagerung auf Kosten des Kunden fortsetzen oder
- den betroffenen Teil der Vereinbarung kündigen, die Produkte entsorgen und folgende Forderungen geltend machen: (i) alle fälligen Beträge (Preis, Lagergebühren, Bearbeitungskosten) und (ii) etwaige Fehlbeträge, wenn der Erlös aus der Entsorgung geringer ist als die geschuldeten Beträge.

14 Lieferplan

ComAp wird sich in angemessener Weise bemühen, die angegebenen Liefertermine einzuhalten. Alle angegebenen Lieferfristen oder -termine sind nur Richtwerte.

Verzögert sich die Lieferung um mehr als 60 Tage über den vereinbarten Liefertermin hinaus aus Gründen, die ausschließlich ComAp zuzuschreiben sind und nicht auf höhere Gewalt, das Versäumnis des Kunden, die erforderlichen

Unterlagen vorzulegen, oder andere Vertragsverletzungen des Kunden zurückzuführen sind, kann der Kunde:

- a) die Lieferfrist durch schriftliche Vereinbarung verlängern oder
- b) den betroffenen Teil der Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung kündigen, ohne für die Kosten der nicht gelieferten Produkte haftbar zu sein, und eine Rückerstattung aller für diese Produkte geleisteten Vorauszahlungen erhalten.

Bei Verzögerungen von weniger als 60 Tagen oder Verzögerungen, die durch höhere Gewalt, das Versäumnis des Kunden, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, oder andere Umstände außerhalb der zumutbaren Kontrolle von ComAp verursacht wurden, ist der Kunde nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen, Schadensersatz zu verlangen oder die Zahlung für bereits gelieferte Produkte zurückzuhalten.

ComAp haftet nicht für Verzögerungen, die durch behördliche Auflagen, einschließlich Zollvorschriften, verursacht werden.

15 Aussetzung der Lieferung

ComAp kann die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen aussetzen, wenn:

- a) eine an den Kunden ausgestellte Rechnung überfällig ist;
- b) ComAp berechnete Gründe zu der Annahme hat, dass der Kunde bei Fälligkeit nicht zahlen wird; oder
- c) der Kunde gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag verstoßen hat.

ComAp haftet nicht für Verzögerungen, die sich aus einer solchen Aussetzung ergeben.

16 Änderung des Lieferzeitpunkts/ Lieferorts

Wenn der Kunde nach dem Versand eine Änderung des Lieferorts oder der Lieferzeit beantragt, kann ComAp den Antrag ablehnen. Wenn ComAp die Änderung akzeptiert, trägt der Kunde alle zusätzlichen Kosten, die ComAp durch die Änderung entstehen.

17 Lieferunterlagen

Der Kunde hat alle für ComAp oder den Vertragsspediteur für die Lieferung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Wenn der Kunde die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt, kann ComAp:

- a) die Lieferung bis zum Erhalt der Unterlagen verschieben;
- b) die Unterlagen auf Kosten des Kunden beschaffen; oder
- c) den Vertrag kündigen und die Erstattung aller im Zusammenhang mit dem gekündigten Vertrag entstandenen Kosten sowie aller Schäden, die direkt durch das Versäumnis des Kunden verursacht wurden, verlangen.

18 Exporte außerhalb der EU

1. Allgemeine Exportverpflichtungen

Bei Lieferungen außerhalb der EU hat der Kunde ComAp alle vollständigen und korrekten Informationen zur Verfügung zu stellen, die für Zollverfahren und die Einhaltung von Exportvorschriften erforderlich sind.

2. EXW-Lieferungen

Im Rahmen von EXW fungiert der Kunde als Ausführer und wickelt alle Ausfuhrformalitäten über einen im Zollgebiet der EU ansässigen Vertreter ab. Der Kunde hat ComAp innerhalb von 10 Tagen nach Abholung den Nachweis zu erbringen, dass die Produkte die EU verlassen haben.

Wenn der Kunde diese Anforderungen nicht erfüllen kann, kann ComAp alternative Incoterms zu angepassten Preisen anbieten.

3. FCA-Lieferungen

Bei Lieferungen außerhalb der EU gemäß FCA-Incoterms fungiert ComAp als Ausführer und erledigt die Ausfuhrformalitäten. Der Kunde ist verpflichtet:

- a) ComAp vollständige und genaue Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Ausfuhrzollabfertigung erforderlich sind, einschließlich Angaben zum Endverbraucher, zur vorgesehenen Verwendung und zum endgültigen Bestimmungsort;
- b) ComAp den Nachweis zu erbringen, dass die Produkte innerhalb von 10 Tagen nach Abholung das Zollgebiet der EU verlassen haben; und
- c) mit ComAp bei der Einholung erforderlicher Ausfuhrgenehmigungen oder -bewilligungen zusammenzuarbeiten.

4. Schriftliche Zollanmeldung

Bei Exporten außerhalb der EU ist der Kunde oder sein Spediteur für die Zollanmeldung verantwortlich. Der Kunde muss innerhalb von 10 Tagen nach Verladung eine schriftliche Zollanmeldung (WCD) im .xml-Format einreichen. ComAp kann eine Verlängerung von maximal 60 Tagen gewähren.

Bei nicht fristgerechter Einreichung der WCD wird eine Gebühr in Höhe von 25 % des Produktpreises fällig, die die von ComAp zu entrichtende Mehrwertsteuer abdeckt. Der Kunde haftet außerdem für alle weiteren steuer- oder zollbezogenen Kosten, die über diese Gebühr hinausgehen.

19	Teillieferungen	ComAp kann Produkte in Teillieferungen liefern. Die Stornierung einer Lieferung hat keinen Einfluss auf die übrigen Lieferungen im Rahmen des Vertrags.
20	Lieferabweichungen	Der Kunde muss ComAp so schnell wie möglich benachrichtigen, wenn die Produkte nicht innerhalb der vereinbarten Zeit geliefert werden oder an einen anderen als den im Vertrag angegebenen Ort geliefert werden. Bei Nichtbenachrichtigung sind Ansprüche im Zusammenhang mit solchen Abweichungen ausgeschlossen.
21	Prüfung und Benachrichtigung nach der Lieferung	Der Kunde hat die Produkte unverzüglich nach der Lieferung in Anwesenheit des Vertragsspediteurs oder Vertreters von ComAp zu prüfen und ComAp innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu benachrichtigen, wenn a) Mengen- oder Typabweichungen oder b) sichtbare Schäden an der Verpackung oder den Produkten vorliegen. Bei beschädigter Verpackung oder Produkten muss der Kunde den Schaden dokumentieren (einschließlich Fotos) und auf den Lieferpapieren des Spediteurs vermerken. Erfolgt keine Benachrichtigung innerhalb von 5 Werktagen, gilt dies als Annahme hinsichtlich Menge, Art und sichtbarem Zustand. Dies hat keinen Einfluss auf die Rechte des Kunden bei Mängeln, die bei einer angemessenen Prüfung bei Lieferung nicht erkennbar sind.
22	Ersatzteile	Der Kunde darf für die Wartung und Reparatur der Produkte nur Ersatzteile verwenden, die von ComAp oder von ComAp zugelassene Ersatzteile sind. Die Verwendung von nicht originalen oder nicht zugelassenen Ersatzteilen ohne schriftliche Genehmigung von ComAp hat folgende Konsequenzen: a) sofortiger Verlust der Garantie für die betroffenen Produkte und b) Ausschluss der Haftung von ComAp für Mängel oder Schäden, die durch die Verwendung solcher nicht zugelassenen Teile verursacht wurden oder damit in Zusammenhang stehen.
23	Produktidentifikation, Hinweise und Kennzeichnungen	Der Kunde darf Folgendes nicht entfernen, verändern, modifizieren oder unkenntlich machen: a) Hinweise – alle Eigentums-, Marken-, Urheberrechts-, Patent-, Vertraulichkeits- oder sonstigen rechtlichen Hinweise, die an ComAp-Produkten, Software, Verpackungen, Dokumentationen oder digitalen Schnittstellen angebracht oder darin enthalten sind; und

	b) Kennzeichnungen – Identifikations-, Sicherheits-, Konformitäts- oder technische Kennzeichnungen, einschließlich Produktnamen, Modellnummern, Seriennummern, Konformitätskennzeichnungen (z. B. CE, UKCA, UL) oder andere Herstelleretiketten, die auf ComAp-Produkten oder -Verpackungen angebracht sind.
24 Kennzeichnung auf Kundenwunsch	ComAp kann nach eigenem Ermessen auf Wunsch des Kunden eine kundenspezifische Kennzeichnung (z. B. Private Label Branding) vornehmen. Wenn ComAp der Bereitstellung einer kundenspezifischen Kennzeichnung zustimmt, muss der Kunde, a) gewährleisten, dass er über alle erforderlichen Rechte und Befugnisse verfügt, um ComAp zur Verwendung solcher Etiketten, Logos, Markenzeichen oder anderer Materialien zu ermächtigen; b) ComAp eine nicht-exklusive Lizenz zur Verwendung dieser Materialien ausschließlich zum Zweck der Kennzeichnung der Produkte gemäß den Anforderungen gewähren; und c) ComAp von allen Ansprüchen, Schäden oder Kosten freistellen und schadlos halten, die sich aus der Verwendung solcher kundenspezifischen Kennzeichnungen ergeben, einschließlich Ansprüchen wegen Verletzung geistigen Eigentums.
25 Beschränkungen für den Weiterverkauf und die Übertragung	Der Kunde muss ComAp schriftlich über jeden Weiterverkauf oder jede Übertragung von Produkten informieren, einschließlich der Identität des Erwerbers. Der Kunde informiert den Erwerber über die geltenden Gewährleistungsbedingungen und stellt ihm die Produktdokumentation zur Verfügung. Die Gewährleistungs- und technischen Supportverpflichtungen gehen nur nach schriftlicher Zustimmung von ComAp auf nachfolgende Käufer oder Übertragungsempfänger über.

Risiko- und Eigentumsrecht

26 Risikoübergang	Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte geht gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung mit der Lieferung auf den Kunden über.
27 Eigentumsvorbehalt	Das Eigentum an den Produkten verbleibt bei ComAp, bis der Kunde den Gesamtpreis einschließlich etwaiger Verzugszinsen vollständig bezahlt hat.
28 Verpflichtungen während der Eigentumsvorbehaltsfrist	Bis zum Übergang des Eigentums auf den Kunden hat der Kunde folgende Pflichten: a) die Produkte als Verwahrer oder Verwalter oder in einer ähnlichen Funktion für ComAp aufzubewahren; b) die Produkte (ohne Kosten für ComAp) getrennt gemäß den geltenden Industriestandards oder den Anweisungen von ComAp zu lagern und eindeutig als Eigentum von ComAp zu kennzeichnen; c) keine Kennzeichnungen oder Verpackungen zu zerstören, zu verunstalten, zu entfernen oder zu verdecken; d) die Produkte auf eigene Kosten gegen alle Risiken zum vollen Wiederbeschaffungswert zu versichern, ComAp als Zahlungsempfänger benennen und auf Verlangen von ComAp einen Versicherungsnachweis vorzulegen;

- e) alle nach lokalem Recht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchsetzbarkeit des Eigentumsvorbehalts von ComAp, auch gegenüber Dritten, sicherzustellen; und
- f) die Produkte auf Verlangen von ComAp unverzüglich an ComAp zurückzugeben.

29 Verletzung und Rechtsbehelfe

Verstößt der Kunde gegen seine Verpflichtungen gemäß Artikel 27 (Eigentumsvorbehalt) oder Artikel 28 (Verpflichtungen während der Vorbehaltsfrist), kann ComAp:

- a) die Produkte unverzüglich zurücknehmen, ohne für Kosten oder Schäden zu haften, die durch die Rücknahme entstehen;
- b) die Erstattung aller im Zusammenhang mit dem Verstoß entstandenen Kosten, einschließlich Rücknahmekosten, Lagerkosten, Inspektionskosten und Rechtskosten verlangen; und
- c) wenn die Produkte verloren gegangen, zerstört, wirtschaftlich nicht mehr reparierbar oder zur Rücknahme nicht auffindbar sind, eine Vertragsstrafe in Höhe des Preises der betroffenen Produkte zu verlangen.

ComAp kann zusätzlich zu oder anstelle der oben genannten Rechtsbehelfe alle anderen nach geltendem Recht verfügbaren Rechtsbehelfe geltend machen.

Dienstleistungen

30 Von ComAp erbrachte Dienstleistungen

ComAp erbringt die folgenden Arten von Dienstleistungen:

Art der Dienstleistung	Umfang	Preis
a) Produktunterstützung	Produktunterstützung und Fehlerbehebung gemäß der Dienstleistungsspezifikation; Produktgarantieleistungen	Im Produktpreis enthalten
b) Zusätzliche Dienstleistungen	Maßgeschneiderte Dienstleistungen, einschließlich Installation, Verkabelung, Inbetriebnahme, Dienstleistungen nach Ablauf der Produktgarantie oder Beratungen, die in der Vereinbarung festgelegt sind	In der Vereinbarung festgelegt Der Mindestpreis beträgt 3.000 € pro Manntag
c) Kundenschulung	Schulung und Weiterbildung für Kunden	In der Vereinbarung festgelegt

Die Leistungsdetails sind in [der ComAp-Leistungsdefinition](#) aufgeführt

31 Verpflichtungen des Kunden

1. Allgemeine Kooperationspflicht

Der Kunde hat bei der Beauftragung der Dienstleistungen oder bei deren Erbringung aktiv mit ComAp zusammenzuarbeiten. Die erfolgreiche und fristgerechte Erbringung der Dienstleistungen hängt von der fristgerechten Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag ab.

2. Zugang und Ressourcen

Der Kunde ist verpflichtet

- a) ComAp rechtzeitig Zugang zum Installationsort, zu den relevanten Geräten und zum Personal gewähren, soweit dies angemessen erforderlich ist;

- b) sicherzustellen, dass seine Systeme und Umgebung für die Erbringung der Dienstleistungen durch ComAp vorbereitet und sicher sind;
- c) sicherzustellen, dass alle erforderlichen Geräte, Versorgungsleistungen und Infrastrukturen von Drittanbietern verfügbar und betriebsbereit sind;
- d) Arbeitsräume, Stromversorgung, Internetverbindung und andere Einrichtungen bereitzustellen, die für die Erbringung der Dienstleistungen angemessen erforderlich sind;
- e) die Einhaltung aller Gesundheits-, Sicherheits- und Schutzanforderungen in den Räumlichkeiten des Kunden sicherzustellen; und
- f) sich mit Dritten, Geräteherstellern und anderen Beteiligten in Abstimmung zu setzen, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist.

3. Informationen und Genehmigungen

Der Kunde ist verpflichtet:

- a) genaue und vollständige technische Informationen, Spezifikationen, Standortgutachten und Dokumentation des bestehenden Systems bereitzustellen, soweit dies von ComAp in angemessener Weise verlangt wird;
- b) auf Anfragen von ComAp nach Informationen, Genehmigungen und Entscheidungen innerhalb von 5 Werktagen oder innerhalb einer anderen Frist, die von ComAp unter Berücksichtigung der Art der Anfrage angemessen festgelegt wird, zu reagieren;
- c) die Konstruktionsunterlagen, Testverfahren und sonstigen Unterlagen innerhalb der in der Vereinbarung festgelegten Fristen oder innerhalb einer anderen von ComAp angemessener Weise festgelegten Frist zu prüfen und zu genehmigen; und
- d) alle Informationen und Genehmigungen, die ComAp zur Erbringung der Dienstleistungen benötigt, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

4. Folgen der Nichtkooperation

Die Nichterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Artikel kann zu Verzögerungen und zusätzlichen Kosten gemäß Artikel 32 (Erbringung der Dienstleistungen) führen.

32 Erbringung der Dienstleistungen

1. Leistungszeitplan

ComAp wird sich in angemessener Weise bemühen, die vereinbarten Termine und den vereinbarten Umfang der Dienstleistungen einzuhalten. Alle angegebenen Leistungsfristen oder -termine sind nur Richtwerte.

Bei einer Verzögerung der Leistungserbringung wird ComAp den Kunden benachrichtigen und den Zeitplan für die Leistungserbringung neu festlegen.

2. Fristverlängerungen

Der Zeitplan für die Leistungserbringung verlängert sich automatisch um den Zeitraum, um den sich die Leistung aufgrund folgender Umstände verzögert:

- a) Ereignissen höherer Gewalt;
- b) die Nichterfüllung der Verpflichtungen des Kunden gemäß Artikel 31 (Verpflichtungen des Kunden), einschließlich Verzögerungen bei der Bereitstellung von Zugang, Informationen, Spezifikationen, Genehmigungen, Standortbereitschaft oder anderer erforderlicher Zusammenarbeit;
- c) vom Kunden gewünschte Änderungen des Leistungsumfangs oder der Anforderungen;

- d) Verzögerungen durch Dritte, Behörden, Versorgungsunternehmen, Gerätehersteller oder andere Faktoren, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von ComAp liegen;
- e) Standortbedingungen, die wesentlich von den in der Vereinbarung festgelegten oder vom Kunden dargestellten Bedingungen abweichen; oder
- f) Verzögerungen bei der Einholung von Genehmigungen, Lizenzen oder behördlichen Zulassungen, für die der Kunde verantwortlich ist.

ComAp haftet nicht für die Folgen von Verzögerungen, die unter diese Bestimmung fallen.

3. Kosten für vom Kunden verursachte Verzögerungen

Wenn Verzögerungen auf Handlungen oder Unterlassungen des Kunden zurückzuführen sind, hat der Kunde ComAp alle zusätzlich entstandenen Kosten zu erstatten, einschließlich:

- a) Standby-Kosten während der Wartezeit auf die Mitwirkung des Kunden;
- b) Kosten für Demobilisierung und Remobilisierung;
- c) verlängerte Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten;
- d) Lagerkosten für Ausrüstung oder Materialien; und
- e) Kosten für die Umplanung von Ressourcen und Personal.

Zusätzliche Kosten werden zu den in der Vereinbarung festgelegten Sätzen oder, falls nicht festgelegt, zu den jeweils aktuellen Standard-Servicegebühren von ComAp berechnet.

4. Aussetzung oder Kündigung bei längeren Verzögerungen

Wenn vom Kunden verursachte Verzögerungen 30 aufeinanderfolgende Tage überschreiten, kann ComAp nach eigenem Ermessen:

- a) die Leistung aussetzen, bis der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt, ohne für diese Aussetzung haftbar zu sein; oder
- b) die betroffenen Dienstleistungen gemäß Artikel 63 (Kündigung durch ComAp aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat) zu kündigen.

Der Kunde erstattet ComAp alle bis zum Zeitpunkt der Aussetzung oder Kündigung entstandenen Kosten.

33 Fertigstellung und Abnahme der Dienstleistungen

1. Benachrichtigung über die Fertigstellung der Dienstleistung

Nach Abschluss der Dienstleistungen benachrichtigt ComAp den Kunden schriftlich über die Fertigstellung der Dienstleistungen. Diese Fertigstellungsbenachrichtigung kann in Form eines Übergabeprotokolls, eines Inbetriebnahmeprotokolls, eines Dienstleistungsprotokolls oder einer anderen schriftlichen Beschreibung erfolgen, in der die erbrachten Dienstleistungen beschrieben und bestätigt werden, dass sie abgeschlossen und für die Nutzung durch den Kunden bereit sind. Die Form der Benachrichtigung hat keinen Einfluss auf ihre Rechtswirksamkeit.

2. Reaktion des Kunden auf die Fertigstellungsmitteilung

Innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Fertigstellungsmitteilung hat der Kunde:

- a) die Fertigstellungsmitteilung zu unterzeichnen, um zu bestätigen, dass die Dienstleistungen vollständig erbracht wurden (die Abnahme); oder
- b) die Abnahme schriftlich abzulehnen und dabei anzugeben:
 - i. welche Leistungen unvollständig sind oder nicht gemäß dem Vertragsumfang erbracht wurden; oder
 - ii. wesentliche Mängel; UND
 - iii. die Beweise, die den Einwand stützen.

3. Gründe für die Ablehnung

Der Kunde kann die Abnahme nur ablehnen, wenn:

- a) die Leistungen tatsächlich unvollständig sind (die im Vertragsumfang geforderten Aufgaben wurden nicht erbracht); oder
- b) materielle Mängel vorliegen.

Andere als wesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme und werden gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Gewährleistung“ behandelt.

4. Fiktive Abnahme

Die Leistungen gelten als angenommen, wenn der Kunde:

- a) nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Fertigstellungsmitteilung reagiert;
- b) die Annahme aus anderen als den in diesem Artikel genannten Gründen verweigert; oder
- c) vor der Annahme oder einer gültigen Ablehnung mit der kommerziellen oder betrieblichen Nutzung der Dienstleistungen beginnt.

5. Folgen der Annahme

Bei Annahme (ob formell oder stillschweigend):

- a) wird die Zahlung für die Dienste gemäß den in der Vereinbarung oder im Abschnitt „Zahlung“ festgelegten Zahlungsbedingungen fällig;
- b) Der Kunde kann die Dienste für den vorgesehenen Zweck nutzen;
- c) übernimmt der Kunde die volle operative Verantwortung für die Wartung und Nutzung der Dienste; und
- d) ComAp haftet nicht für Probleme, die sich aus der Nutzung oder dem Betrieb der Dienste durch den Kunden vor der Annahme ergeben.

6. Behebung unvollständiger Dienstleistungen oder Mängel

Wenn der Kunde die Abnahme gemäß diesem Artikel zu Recht verweigert, wird ComAp die unvollständigen Dienstleistungen oder wesentlichen Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beheben.

Nach Abschluss der Abhilfe reicht ComAp eine überarbeitete Fertigstellungsmitteilung ein, und das Verfahren gemäß diesem Artikel wird erneut aufgenommen.

34 Produktunterstützung

Bei Produkt-Support-Dienstleistungen erfolgen die Fertigstellung und Abnahme automatisch, sobald ComAp den Support erbracht oder die Fehlerbehebung abgeschlossen hat. Eine Fertigstellungsmitteilung ist nicht erforderlich, es sei denn, dies wird vom Kunden ausdrücklich verlangt oder von ComAp gefordert.

35 ComAp Cloud Identity (CCI)

Bestimmte digitale Dienstleistungen können nur Kunden angeboten werden, die sich bei ComAp Cloud Identity („CCI“) registrieren.

CCI und digitale Dienste, auf die über CCI zugegriffen wird, unterliegen besonderen Geschäftsbedingungen, die von den AGB abweichen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den CCI-Bedingungen und den AGB haben die CCI-Bedingungen in Bezug auf CCI und digitale Dienste, auf die über CCI zugegriffen wird, Vorrang.

Mit der Registrierung bei CCI bestätigt der Kunde, dass er die CCI-Bedingungen gelesen hat und ihnen zustimmt.

36 Technischer Support

ComAp kann autonome Systeme (einschließlich künstlicher Intelligenz) zur Bereitstellung von technischem Support einsetzen. Die Nutzung autonomer Systeme unterliegt besonderen Nutzungsbedingungen, die von den AGB abweichen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Nutzungsbedingungen für autonome Systeme und den AGB haben die

Nutzungsbedingungen Vorrang in Bezug auf den durch autonome Systeme bereitgestellten technischen Support.

Der Kunde erkennt an, dass autonome Systeme Einschränkungen unterliegen können und dass ComAp keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der von autonomen Systemen bereitgestellten Informationen übernimmt.

Zahlung

37 Preise	Der Kunde hat den Gesamtpreis ohne Abzug, Einbehalt, Aufrechnung oder Gegenforderung vollständig zu zahlen, es sei denn, ComAp hat zuvor schriftlich zugestimmt. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ComAp keine Forderungen gegen ComAp an Dritte abtreten. ComAp kann den Gesamtpreis anpassen, um Änderungen der geltenden Steuersätze Rechnung zu tragen. Für jede Rechnung gilt ein Mindestbetrag von 100 €, unabhängig vom Gesamtpreis. ComAp kann dem Kunden für Bestellungen mit einem Preis unter 350 € eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen.
38 Zahlungsfrist	Sofern in der Vereinbarung oder auf der Rechnung nicht anders angegeben, sind die von ComAp ausgestellten Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der vollständige Betrag, auf dem von ComAp angegebenen Bankkonto gutgeschrieben wurde.
39 Zahlungsverzug	Wenn der Kunde nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt, kann ComAp Verzugszinsen in Höhe von 15 % p. a. oder den nach geltendem Recht zulässigen Höchstsatz berechnen, je nachdem, welcher niedriger ist. Die Zinsen fallen täglich, ab dem Fälligkeitsdatum bis zur vollständigen Zahlung an. ComAp kann außerdem alle gesetzlich zulässigen Entschädigungen für Inkassokosten geltend machen. Das Versäumnis von ComAp, seine Rechte bei Zahlungsverzug unverzüglich auszuüben, stellt keinen Verzicht auf das Recht von ComAp dar, die vollständige Zahlung durchzusetzen oder Zinsen zu berechnen.
40 Bedingte Lieferung	ComAp kann nach eigenem Ermessen Folgendes verlangen: a) die Vorauszahlung des gesamten oder eines Teils des Gesamtpreises vor der Lieferung oder dem Beginn der Dienstleistungen; b) Meilensteinzahlungen in Verbindung mit Liefer- oder Leistungsphasen; oder c) angemessene Sicherheiten für die Zahlung, einschließlich Akkreditive, Bankgarantien oder Verpflichtungserklärungen der Muttergesellschaft. Wenn ComAp eine Vorauszahlung verlangt und der Kunde diese Zahlung nicht bis zum vereinbarten Termin leistet: a) verlängert sich der Lieferzeitplan automatisch um den Zeitraum der Verzögerung; b) ComAp haftet nicht für die Folgen einer solchen Verzögerung; und

	c) kann ComAp nach eigenem Ermessen den Vertrag kündigen und bereits gezahlte Beträge als pauschalierten Schadensersatz für entstandene Kosten einbehalten. Wenn ComAp Produkte liefert oder Dienstleistungen erbringt, bevor die vollständige Zahlung eingegangen ist, und ComAp berechnete Gründe zu der Annahme hat, dass der Kunde bei Fälligkeit nicht zahlen wird, kann ComAp die weitere Erfüllung aussetzen, bis die Zahlung erfolgt ist oder eine angemessene Sicherheit gestellt wurde.
41 Kreditlimit	ComAp kann dem Kunden ein Kreditlimit einräumen. Der Kunde kann Produkte/Dienstleistungen bis zur Höhe des Kreditlimits auf Kredit erwerben. Wenn die Summe der ausstehenden unbezahlten Rechnungen des Kunden zuzüglich neuer Bestellungen das Kreditlimit überschreitet, kann ComAp: a) die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen aussetzen, bis der Betrag unter das Kreditlimit gesunken ist; und b) die sofortige Zahlung des Betrags zu verlangen, der das Kreditlimit überschreitet. ComAp kann das Kreditlimit jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Kunden ändern oder widerrufen.
42 Zahlungsweise	Alle Zahlungen sind per Banküberweisung auf das von ComAp angegebene Bankkonto unter Angabe der Rechnungsnummer und des Namens des Kunden zu leisten. Wenn ComAp einen Zahlungsgateway zur Verfügung stellt, erklärt sich der Kunde mit den Nutzungsbedingungen des Gateways einverstanden. Der Kunde trägt alle vom Zahlungsgateway erhobenen Gebühren. Der Kunde trägt alle mit der Zahlung verbundenen Kosten, Gebühren und Entgelte, einschließlich Banküberweisungsgebühren, Währungsumrechnungskosten und sonstige Transaktionskosten. Für Kunden mit Sitz in den Vereinigten Staaten: Produkte/Dienstleistungen können zusätzlich zu den in diesem Artikel genannten Zahlungsmethoden per Scheck einer US-Bank in US-Dollar bezahlt werden. Die Zahlung per Scheck gilt als ausgeführt, wenn der Scheck eingelöst und der Betrag dem Konto von ComAp gutgeschrieben wurde.
43 Währung und Wechselkurse	Sofern in der Vereinbarung nicht anders angegeben, erfolgt die Zahlung in der auf der Rechnung angegebenen Währung. Wenn der Kunde die Zahlung in einer anderen Währung als der Rechnungswährung leistet: a) muss die Währung frei konvertierbar sein; b) trägt der Kunde alle Kosten und Gebühren für die Währungsumrechnung; und c) legt ComAp den anzuwendenden Wechselkurs zu einem wirtschaftlich angemessenen Kurs fest. Der Kunde trägt alle Verluste, die sich aus Wechselkursschwankungen oder Währungsumrechnungen während der Zahlungsabwicklung ergeben. ComAp schreibt dem Kunden etwaige Überzahlungen auf seinem Konto gut oder erstattet sie ihm, abzüglich der ComAp entstandenen Transaktionskosten.
44 Verantwortung für Kosten	Der Kunde trägt alle Kosten, die sich aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag ergeben, einschließlich der Kosten, die durch die Nichtvorlage erforderlicher Unterlagen, die Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften oder die Nichtbeschaffung erforderlicher Genehmigungen entstehen.

	Wenn ComAp aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Kunden Steuerverbindlichkeiten, Strafen oder Gebühren entstehen, erstattet der Kunde ComAp diese innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch ComAp.
45 Streitige Rechnungen	Wenn der Kunde eine Rechnung in gutem Glauben beanstandet, muss er ComAp innerhalb von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Gründe für die Beanstandung benachrichtigen. Der Kunde hat alle unstrittigen Beträge bis zum ursprünglichen Fälligkeitsdatum zu zahlen. Bei Nichtzahlung unstrittiger oder nicht fristgerecht beanstandeter Beträge fallen Verzugszinsen auf diese Beträge an.
46 Verjährungsfrist für Ansprüche	Das Recht von ComAp, die Zahlung überfälliger Forderungen geltend zu machen, bleibt für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung oder für einen längeren Zeitraum, der nach geltendem Recht vorgesehen ist, durchsetzbar.

Rechte an geistigem Eigentum

47 Geistiges Eigentum	Alle geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit den Produkten/Dienstleistungen und der zugehörigen Dokumentation sind und bleiben das ausschließliche Eigentum von ComAp oder seinen Lizenzgebern. Im Rahmen der Vereinbarung erfolgt keine Übertragung von Eigentumsrechten an geistigem Eigentum. Die Rechte des Kunden zur Nutzung des geistigen Eigentums von ComAp werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Lizenzvereinbarung gewährt und unterliegen dieser.
48 Meldung von Verstößen und Zusammenarbeit	Der Kunde hat ComAp unverzüglich schriftlich über jeden Verdacht auf eine Verletzung oder unbefugte Nutzung des geistigen Eigentums von ComAp zu informieren, einschließlich jedes Verdachts auf gefälschte oder veränderte Produkte. Der Kunde hat mit ComAp bei der Untersuchung und Behebung solcher Verstöße zusammenzuarbeiten. ComAp trägt alle Kosten dieser Zusammenarbeit.
49 Verbot der Übertragung von Rechten	Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ComAp keine Rechte an geistigem Eigentum von ComAp an Dritte übertragen, abtreten, unterlizenzieren oder anderweitig gewähren, es sei denn, dies ist in der Lizenzvereinbarung ausdrücklich gestattet.

Produktgarantie

50 Umfang der Garantie	ComAp garantiert, dass die Produkte frei von Materialfehlern sind, die ComAp zu vertreten hat. ComAp kann Gewährleistungsansprüche für Mängel oder Nichtkonformitäten ablehnen, die zurückzuführen sind auf: a) Unsachgemäße Verwendung oder Handhabung: Verwendung entgegen der Dokumentation oder dem Verwendungszweck, Missbrauch, unsachgemäße Installation, Inbetriebnahme, Lagerung, Handhabung oder Nichtbeachtung der Anweisungen von ComAp; b) Nicht autorisierte Änderungen oder Integrationen: Änderungen an Produkten (ob mechanisch oder softwarebasiert), nicht autorisierte Integrationen in
-------------------------------	--

	Systeme von Drittanbietern oder Verlagerungen oder Neuinstallationen in einer anderen als der ursprünglich angegebenen Umgebung; c) Nicht autorisierte Komponenten oder vom Kunden bereitgestellte Artikel: Verwendung von nicht unterstützter, veralteter oder nicht lizenzierter Software; Verwendung von nicht originalen oder nicht zugelassenen Ersatzteilen; vom Kunden bereitgestellte Materialien, Spezifikationen oder Designs; d) Externe Bedingungen: Umwelt- oder elektrische Bedingungen außerhalb der festgelegten Parameter (einschließlich Stromstöße, falsche Spannung oder extreme Temperaturen); Ereignisse höherer Gewalt; Ausfall von Zusatzgeräten (einschließlich Ausfälle aufgrund unsachgemäßer Bedienung, falscher Stromversorgung, Frequenz oder Spannung); oder Standortbedingungen, die wesentlich von den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen abweichen; e) Normale Abnutzung; f) Unzureichende Wartung oder nicht autorisierter Service: unzureichende Wartung, Reparaturen durch nicht autorisierte Personen oder fortgesetzte Nutzung nach Bekanntwerden eines Defekts; g) Verletzung von Verpflichtungen durch den Kunden: mangelnde Zusammenarbeit mit ComAp, Bereitstellung falscher oder unvollständiger Informationen oder Nutzung oder Betrieb von Produkten/Dienstleistungen vor der formellen Abnahme oder Übergabe; oder h) Jeder Grund, der außerhalb der angemessenen Kontrolle von ComAp liegt oder ComAp nicht zuzurechnen ist. Die Gewährleistungen in diesem Abschnitt und die Rechtsbehelfe in Artikel 53 (Beurteilung von Gewährleistungsansprüchen) sind die einzigen und ausschließlichen Rechtsbehelfe des Kunden gemäß der Vereinbarung. Der Kunde verzichtet auf alle anderen Gewährleistungsansprüche, seien sie gesetzlich, stillschweigend oder aus dem Geschäftsverkehr oder Handelsbrauch entstanden, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. Dienstleistungen werden „wie besehen“ ohne Gewährleistung erbracht. Die Gewährleistung schließt Reise- oder sonstige Kosten aus, die während der An- und Abreise oder während des Aufenthalts vor Ort für gewährleistungsbezogene Besuche anfallen.
51 Gewährleistungsfrist	Die Gewährleistungsfrist für Produkte beträgt 24 Monate und beginnt mit der Lieferung der Produkte. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile beträgt 6 Monate und beginnt mit der Lieferung der Ersatzteile. ComAp kann gegen Aufpreis verlängerte Gewährleistungsfristen anbieten, wie in der Vereinbarung festgelegt. Die Garantiezeit wird während der Prüfung und Reparatur eines Garantieanspruchs durch ComAp ausgesetzt. Wird ein Produkt im Rahmen der Garantie ersetzt, läuft die Garantiezeit für das Ersatzprodukt ab dem ursprünglichen Garantiebeginn weiter und beginnt nicht von Neuem.
52 Garantieanspruch	Um einen gültigen Garantieanspruch für Produkte geltend zu machen, muss der Kunde: a) einen Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb der Produkte erbringen; b) den Anspruch innerhalb der Garantiezeit schriftlich geltend machen; c) ComAp innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Mangels schriftlich benachrichtigen; d) die Produkte in einer geeigneten Verpackung auf Kosten des Kunden an den von ComAp angegebenen Ort liefern; und

- e) eine ausreichend detaillierte Beschreibung des Mangels vorlegen, damit ComAp diesen identifizieren und beurteilen kann.

ComAp kann nach eigenem Ermessen eine Ferndiagnose durchführen, anstatt eine physische Lieferung zu verlangen.

53 Prüfung von Garantieansprüchen

ComAp wird Gewährleistungsansprüche umgehend prüfen und dem Kunden schriftlich mitteilen, ob der Anspruch anerkannt oder abgelehnt wird.

Bei akzeptierten Ansprüchen kann ComAp nach eigenem Ermessen:

- a) das Produkt reparieren;
- b) das Produkt durch ein neues oder funktional gleichwertiges Produkt ersetzen; oder
- c) den gezahlten Preis ganz oder teilweise zurückerstatten.

ComAp erstattet keine weiteren Kosten, die dem Kunden entstanden sind, einschließlich Kosten für Ausbau, Neuinstallation, Produktionsausfall, Reisen oder die Hinzuziehung Dritter.

Bei abgelehnten Ansprüchen kann ComAp dem Kunden alle Kosten in Rechnung stellen, die bei der Prüfung des Anspruchs entstanden sind, einschließlich Vor-Ort-Diagnose, Versand, Transport, Reisen, Inspektion, Tests und Kosten Dritter. Auf Wunsch des Kunden sendet ComAp die Produkte auf Kosten des Kunden zurück.

Die in diesem Artikel genannten Rechtsbehelfe sind die einzigen Rechtsbehelfe des Kunden für Mängel, die unter die Garantie fallen.

54 Produkte von Dritten

Für Produkte von Drittanbietern, die mit oder als Teil von Produkten/Dienstleistungen geliefert werden, gilt gegebenenfalls die Herstellergarantie. ComAp kann nach eigenem Ermessen eine Garantie in gleichem Umfang und mit gleicher Laufzeit wie für von ComAp hergestellte Produkte gewähren oder eine Garantie zu anderen, in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen gewähren.

Haftung

55 Haftungsbeschränkung und -ausschluss

1. Umfang der Beschränkung

Dieser Artikel beschränkt die Haftung von ComAp gegenüber dem Kunden. Dieser Artikel beschränkt oder beeinträchtigt nicht:

- a) die Verpflichtungen des Kunden gegenüber ComAp gemäß der Vereinbarung, einschließlich Zahlung, Entschädigung, Vertragsstrafe und anderer Verpflichtungen; oder
- b) soweit dies nach geltendem Recht unzulässig ist, die Haftung für Körperverletzung, Tod, Betrug oder vorsätzliches Fehlverhalten.

2. Allgemeine Beschränkung

Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, ist die Haftung von ComAp für Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, gemäß diesem Artikel beschränkt und ausgeschlossen.

3. Haftungsbegrenzung

Die Gesamthaftung von ComAp für alle Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben – sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten oder anderweitig – übersteigt nicht den Preis, den der Kunde für das spezifische Produkt/die spezifische Dienstleistung gezahlt hat, das/die den Anspruch begründet.

4. Jährliche Gesamthaftungsgrenze

Zusätzlich zu der oben genannten Obergrenze pro Anspruch übersteigt die Gesamthaftung von ComAp gegenüber dem Kunden für alle Ansprüche, die

innerhalb eines Zeitraums von 12 aufeinanderfolgenden Monaten entstehen, nicht den höheren der folgenden Beträge:

- a) 500.000 € oder
- b) 150 % der Gesamtbeträge, die der Kunde in den 12 Monaten vor dem ersten Anspruch in diesem Zeitraum an ComAp gezahlt hat.

Diese Gesamtobergrenze gilt unabhängig von der Anzahl der Ansprüche, Vorfälle oder Klagegründe und umfasst alle Haftungsansprüche aus dem Vertrag, unabhängig davon, ob sie sich aus einem Vertrag, einer unerlaubten Handlung oder anderweitig ergeben.

5. Nur direkte Schäden

Vorbehaltlich der Haftungsbeschränkung haftet ComAp nur für nachgewiesene direkte Schäden, die unmittelbar aus einer Verletzung der Vereinbarung durch ComAp resultieren.

ComAp haftet nicht, wenn:

- a) die in Artikel 50 (Gewährleistungsumfang) genannten Gewährleistungsausschlüsse gelten;
- b) der Schaden auf Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder Dritter zurückzuführen ist; oder
- c) der Kunde gegen die Vereinbarung verstoßen hat und dieser Verstoß den geltend gemachten Schaden oder Verlust verursacht oder dazu beigetragen hat.

6. Pflicht zur Schadensminderung

Eine Partei, die Schadensersatz geltend macht, muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um den durch die Vertragsverletzung der anderen Partei entstandenen Verlust zu mindern. Die vertragsbrüchige Partei haftet nicht für Verluste, die die geltend machende Partei durch angemessene Schadensminderungsmaßnahmen hätte vermeiden können.

56 Produkte von Dritten	Die Haftung von ComAp für Produkte von Drittanbietern beschränkt sich auf die Gewährleistung und Haftung des jeweiligen Drittanbieters.
57 Ausgeschlossene Schäden	Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, haftet keine der Parteien für: a) indirekte oder Folgeschäden, einschließlich entgangener Gewinne, Geschäfte, Einnahmen, Daten, Chancen, Verträge, Goodwill oder erwarteter Einsparungen; b) erhöhte Gemeinkosten, Verwaltungskosten oder interne Kosten (einschließlich Managementzeit); c) Rechtskosten, Anwaltskosten oder andere Honorare, die als Schadensersatz geltend gemacht werden (dies hat keinen Einfluss auf die Kostenentscheidung in einem Schiedsverfahren oder Rechtsstreit gemäß den Bestimmungen zur Streitbeilegung); oder d) Ansprüche Dritter, außer in dem in Artikel 58 (Freistellung) vorgesehenen Umfang. Diese Ausschlüsse gelten unabhängig davon, ob solche Verluste als direkt oder indirekt eingestuft werden und unabhängig davon, ob solche Verluste vorhersehbar waren. Die Ausschlüsse in diesem Artikel beschränken oder schließen die Haftung für Körperverletzung oder Tod, Betrug oder arglistige Täuschung oder vorsätzliches Fehlverhalten nicht aus.
58 Freistellung	Der Kunde stellt ComAp von allen Ansprüchen, Schäden und Kosten (einschließlich angemessener Rechtskosten) Dritter frei, die sich ergeben aus: a) Produkthaftungsansprüche: Ansprüche aufgrund von Körperverletzung, Tod oder Sachschäden, die verursacht wurden durch (i) unbefugte

Modifikationen oder Änderungen an Produkten durch den Kunden; (ii) Materialien, Spezifikationen oder Anweisungen, die der Kunde ComAp zur Verfügung gestellt hat; (iii) unsachgemäße Verwendung, Installation oder Wartung der Produkte durch den Kunden; oder (iv) Nichtbeachtung der Anweisungen oder Warnhinweise von ComAp durch den Kunden.

- b) Behördliche und staatliche Ansprüche: Geldbußen, Strafen oder Vollstreckungsmaßnahmen von staatlichen Behörden, die sich aus Verstößen des Kunden gegen (i) Exportkontroll-, Sanktions- oder Handelskonformitätsgesetze, (ii) Umwelt-, Gesundheits- oder Sicherheitsvorschriften oder (iii) Datenschutzgesetze (einschließlich Verstößen gegen die DSGVO) ergeben.
- c) Ansprüche aus geistigem Eigentum: Ansprüche, dass Materialien, Inhalte, Marken oder Daten, die der Kunde ComAp zur Verfügung gestellt hat, die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen.
- d) Handels- und vertragliche Ansprüche: Ansprüche, die sich aus den Zusicherungen, Gewährleistungen oder Erklärungen des Kunden gegenüber Dritten in Bezug auf Produkte/Dienstleistungen ergeben.

Der Kunde wird ComAp bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen.

59 Vertragsstrafe

1. Zweck und Begründung

Die Parteien erkennen an, dass die unten aufgeführten Verstöße ComAp Verluste verursachen können, die naturgemäß schwer genau zu quantifizieren sind. Die in diesem Artikel genannten Beträge stellen die tatsächliche Vorabschätzung solcher Verluste durch die Parteien dar und sind nicht als Strafen gedacht.

2. Anwendbare Verstöße

Dieser Artikel gilt für die folgenden Verstöße des Kunden:

- a) unbefugte Nutzung, Vervielfältigung, Offenlegung oder kommerzielle Verwertung der geistigen Eigentumsrechte von ComAp;
- b) unbefugte Offenlegung oder Nutzung vertraulicher Informationen;
- c) unbefugter Weiterverkauf, Export oder Vertrieb von Produkten unter Verstoß gegen die Vereinbarung oder geltende Gesetze;
- d) Lieferung oder Übertragung von Produkten an sanktionierte Unternehmen oder Gerichtsbarkeiten; oder
- e) Entfernen, Modifizieren, Verändern oder Verbergen von Produktkennzeichnungen, Markenzeichen, Seriennummern oder Konformitätszeichen von ComAp.

3. Höhe des pauschalierten Schadensersatzes

Bei Verstößen gegen diesen Artikel kann ComAp eine Vertragsstrafe in Höhe des höheren der folgenden Beträge geltend machen:

- a) 10 % des Gesamtpreises der betroffenen Produkte/Dienstleistungen oder
- b) 5.000 €.

Bei Verstößen gemäß Absatz (a) oben (geistiges Eigentum), die vorsätzliche oder wiederholte Verletzungen beinhalten, beträgt die Vertragsstrafe den höheren der folgenden Beträge:

- a) 100 % des Gesamtpreises der betroffenen Produkte/Dienstleistungen oder
- b) 50.000 €.

4. Wahl der Rechtsbehelfe

ComAp kann entweder einen pauschalierten Schadensersatz gemäß diesem Artikel oder den tatsächlich nachgewiesenen Schaden geltend machen, jedoch nicht beides für denselben Verstoß. Die Wahl von ComAp hat keinen Einfluss auf sein Recht,

- a) bei einem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung oder einen anderen billigkeitsrechtlichen Rechtsbehelf zu beantragen;
- b) den Vertrag gemäß Artikel 63 (Kündigung durch ComAp aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat) zu kündigen; oder
- c) Entschädigung gemäß Artikel 58 (Entschädigung) für Ansprüche Dritter geltend zu machen, die sich aus demselben oder einem damit zusammenhängenden Verhalten ergeben.

5. Verhältnis zu Haftungsbeschränkungen

Vertragsstrafen gemäß diesem Artikel unterliegen nicht der Haftungsbeschränkung in Artikel 55 (Haftungsbeschränkung und -ausschluss) oder der jährlichen Gesamthaftungsbeschränkung.

6. Mehrere Verstöße

Wenn der Kunde mehrere verschiedene Verstöße gemäß diesem Artikel begeht, kann für jeden Verstoß separat eine Vertragsstrafe geltend gemacht werden.

Höhere Gewalt

60	Verpflichtung zur Schadensminderung	Jede Partei ergreift wirtschaftlich angemessene Maßnahmen, um die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt auf ihre Leistung gemäß der Vereinbarung zu verhindern und zu mindern.
61	Benachrichtigungspflicht	Eine Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft („berufende Partei“), muss die andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigen und dabei Folgendes angeben: a) eine Beschreibung des Ereignisses höherer Gewalt und b) die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Vertragserfüllung der vertrauenden Partei. Versäumt es die vertrauende Partei, eine unverzügliche Mitteilung zu machen (außer, wenn eine Mitteilung aufgrund des Ereignisses höherer Gewalt selbst unmöglich war), wird die vertrauende Partei nicht von ihrer Leistung befreit.
62	Aussetzung und Kündigung	Keine der Parteien haftet für Verzögerungen oder die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, soweit diese Verzögerungen oder die Nichterfüllung unmittelbar auf höhere Gewalt zurückzuführen sind und deren Auswirkungen nicht vernünftigerweise hätten vermieden oder überwunden werden können. Die Erfüllung der betroffenen Verpflichtungen wird für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt ausgesetzt. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 60 aufeinanderfolgende Tage an, kann die nicht betroffene Partei den betroffenen Teil der Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass eine der Parteien dafür haftet.

Kündigung

63	Kündigung durch ComAp aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat	1. Kündigungsgründe ComAp kann die Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn der Kunde: a) unbestrittene Beträge von mehr als 10.000 € nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit bezahlt und diesen Verzug nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Mitteilung durch ComAp behebt;
----	--	---

- b) einen wesentlichen Verstoß gegen den Vertrag (außer Zahlungsverzug) begeht und diesen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von ComAp, in der der Verstoß dargelegt wird, behebt;
- c) gegen Exportkontroll-, Sanktions- oder Antikorruptionsverpflichtungen verstößt;
- d) eine Änderung der Kontrolle über den Kunden eintritt, wodurch ein direkter Wettbewerber von ComAp die Kontrolle erlangt;
- e) Gegenstand eines Insolvenz-, Konkurs-, Sanierungs- oder Liquidationsverfahrens wird; oder
- f) einer seiner Direktoren oder leitenden Angestellten wegen einer Straftat im Zusammenhang mit seinen Geschäftsaktivitäten verurteilt wird.

2. Wesentlicher Verstoß

Eine wesentliche Verletzung gemäß diesem Artikel umfasst Verstöße, die den Wert der Vereinbarung für ComAp erheblich beeinträchtigen, wiederholte Verstöße nach schriftlicher Verwarnung oder die unbefugte Nutzung der geistigen Eigentumsrechte von ComAp.

3. Wirksamwerden der Kündigung

Die Kündigung wird (i) sofort oder (ii) nach Ablauf der geltenden Nachbesserungsfrist für die Absätze (a) und (b) wirksam.

4. Folgen der Kündigung

Bei Kündigung gemäß diesem Artikel

- a) werden alle ausstehenden Beträge sofort fällig und zahlbar, einschließlich des Gesamtpreises für (i) bereits gelieferte oder erbrachte Produkte/Dienstleistungen; (ii) nicht gelieferte, aber kundenspezifisch angefertigte Produkte; und (iii) begonnene, aber nicht abgeschlossene Dienstleistungen;
- b) erlöschen alle Lizenzen, und der Kunde hat die Nutzung des geistigen Eigentums von ComAp unverzüglich einzustellen;
- c) kann ComAp Produkte, deren Eigentumsrecht nicht übertragen wurde, wieder in Besitz nehmen; und
- d) kann ComAp Schadensersatz gemäß den Haftungsbestimmungen geltend machen.

5. Kumulative Rechtsbehelfe

Die Kündigung gemäß diesem Artikel schränkt das Recht von ComAp nicht ein und hat keinen Einfluss darauf:

- a) gemäß Artikel 59 (Vertragsstrafe) eine Vertragsstrafe für Verstöße zu verlangen, die vor der Kündigung aufgetreten sind oder zu dieser geführt haben;
- b) Entschädigung gemäß Artikel 58 (Entschädigung) für Ansprüche Dritter zu verlangen, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Kunden ergeben; oder
- c) andere Rechtsbehelfe gemäß der Vereinbarung oder geltendem Recht geltend zu machen.

Alle diese Rechte und Rechtsbehelfe sind kumulativ und nicht ausschließlich.

64 Kündigung durch den Kunden aus Gründen, die ComAp zu vertreten hat

Der Kunde kann die Vereinbarung nur aus den folgenden Gründen kündigen:

- a) die im Abschnitt „Höhere Gewalt“ genannten Gründe;
- b) Lieferverzögerungen gemäß Artikel 14 (Lieferplan); oder
- c) wenn ComAp: (i) Gegenstand eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens wird; (ii) nach schriftlicher Abmahnung durch den Kunden wiederholt wesentlich mangelhafte Produkte liefert, die den Wert des Vertrags erheblich

beeinträchtigen; oder (iii) eine wesentliche Verletzung der Vertraulichkeits- oder geistigen Eigentumsverpflichtungen begeht.

Bei einer Kündigung gemäß diesem Artikel erstattet ComAp die Zahlungen für nicht gelieferte oder nicht erbrachte Produkte/Dienstleistungen, mit Ausnahme von bereits hergestellten kundenspezifischen Produkten, nach Abzug der vom Kunden an ComAp geschuldeten Beträge.

65	Kündigung aus Bequemlichkeitsgründen	ComAp kann den Vertrag aus Bequemlichkeitsgründen mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gegenüber dem Kunden kündigen. ComAp erstattet Zahlungen für nicht gelieferte oder nicht erbrachte Produkte/Dienstleistungen nach Abzug der vom Kunden an ComAp geschuldeten Beträge.
66	Abrechnungsdatum	Alle Rechte und Pflichten zwischen den Parteien werden zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt.

Einhaltung und Unternehmensverantwortung

Nutzung von Produkten/Dienstleistungen und Verantwortung

67	Verpflichtungen des Kunden	Der Kunde ist verpflichtet a) alle geltenden Gesetze, Vorschriften, technischen Standards, Handbücher und Dokumentationen einzuhalten, die für die Nutzung, Installation, den Betrieb und die Wartung der Produkte/Dienstleistungen relevant sind; b) die alleinige Verantwortung für die Auswahl von Produkten/Dienstleistungen zu übernehmen, die für den vom Kunden beabsichtigten Zweck geeignet sind; c) alle erforderlichen Tests und Qualitätskontrollen durchzuführen, um die Gebrauchstauglichkeit sicherzustellen; d) sich nicht auf Aussagen, Ratschläge oder Empfehlungen von ComAp zu verlassen, die nicht ausdrücklich in der Vereinbarung enthalten sind; und e) sich vor der Verwendung der Produkte in lebenswichtigen Systemen oder nuklearen Anwendungen vorab schriftlich von ComAp bestätigen zu lassen.
----	-----------------------------------	--

Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (Umwelt, Gesundheit und Sicherheit)

68	Konformität der Produkte von ComAp	ComAp erklärt, dass seine Produkte den zum Zeitpunkt der Herstellung geltenden Anforderungen der folgenden Vorschriften entsprechen: a) EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS); b) EU-Verordnung 2017/821 und Abschnitt 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank-Gesetzes (Konfliktmineralien); c) EU-Verordnung 1907/2006 (REACH); und d) EU-Verordnung 2019/1021 (POPs). Diese Erklärung basiert auf Informationen, die von den Lieferanten von ComAp bereitgestellt wurden, und wurde nach bestem Wissen von ComAp abgegeben.
69	Lokale Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften	Der Kunde hat bei der Nutzung, Installation, dem Betrieb oder der Entsorgung von Produkten/Dienstleistungen alle geltenden Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften einzuhalten.

70 Abfall- entsorgung	ComAp hält die geltenden Verpflichtungen zur Abfallbehandlung und -entsorgung ein, einschließlich der EU-Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle. Der Kunde hat die Produkte gemäß den geltenden Umweltgesetzen, einschließlich der EU-Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, ordnungsgemäß zu entsorgen. Wenn ComAp auf Wunsch des Kunden die Abfallentsorgung übernimmt, kann ComAp angemessene Entsorgungskosten in Rechnung stellen. Die Entschädigungsverpflichtungen des Kunden gemäß Artikel 58 (Entschädigung) gelten für jeden Verstoß gegen die Entsorgungsvorschriften.
----------------------------------	---

Exportkontrollen und Sanktionen

71 Einhaltung von Sanktionen und Exportkontrollen	Jede Partei erklärt, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Sanktionen gemäß den Gesetzen der Vereinten Nationen, der EU, der USA oder des Vereinigten Königreichs unterliegt und dass sie alle geltenden Exportkontrollbestimmungen einhält. Der Kunde darf weder direkt noch indirekt a) Produkte/Dienstleistungen an Länder, Organisationen oder Personen liefern, exportieren, reexportieren oder übertragen, die Sanktionen der UN, der EU, der USA oder des Vereinigten Königreichs unterliegen; b) Produkte/Dienstleistungen nach Russland oder Weißrussland liefern, exportieren, reexportieren oder übertragen; oder c) Produkte/Dienstleistungen an Dritte liefern, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Produkte in verbotene Länder reexportiert werden könnten. Der Kunde muss ComAp unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn der Kunde oder eines seiner verbundenen Unternehmen Sanktionen oder Exportbeschränkungen unterliegt.
72 Sanktions- erklärung	ComAp kann vom Kunden verlangen, das Formular „Sanctions and Export Rules Form“ (SERF) von ComAp auszufüllen und einzureichen, um zu bestätigen, dass a) der Kunde und seine Eigentümer, wirtschaftlichen Eigentümer und Direktoren nicht auf Sanktionslisten (einschließlich der Listen der UN, der EU, der OFAC und des Vereinigten Königreichs) aufgeführt sind; und b) der Kunde keine Produkte/Dienstleistungen an Länder oder sanktionierte Unternehmen liefern wird, die Beschränkungen unterliegen. Langfristige Kunden müssen das SERF jährlich oder auf Anfrage von ComAp aktualisieren und erneut einreichen. Wenn der Kunde sich weigert, das SERF auszufüllen, falsche Angaben macht oder das SERF nicht wie erforderlich aktualisiert, kann ComAp Bestellungen ablehnen, die Lieferung aussetzen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Ethik und verantwortungsbewusstes Geschäftsverhalten

73 Ethik und verantwortungs- bewusstes Geschäfts- verhalten	Jede Partei erklärt und verpflichtet sich, dass sie a) keine terroristischen Aktivitäten oder die Entwicklung, Finanzierung oder den Vertrieb von Massenvernichtungswaffen oder Raketentechnologie unterstützt oder sich daran beteiligt;
--	--

- b) alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, einschließlich des britischen Bribery Act 2010 und des US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act, einhält und keine Bestechungsgelder, Schmiergelder oder unzulässige Vorteile anbietet oder annimmt;
- c) keine Kinderarbeit einsetzt oder toleriert und angemessene Anstrengungen unternimmt, um die Einhaltung der geltenden Gesetze zum Verbot von Kinderarbeit in der Lieferkette sicherzustellen; und
- d) die geltenden Gesetze zum Schutz von Whistleblowern einhalten und Mechanismen für die interne Meldung von illegalem oder unethischem Verhalten unterhalten.

Der Kunde darf keine Produkte/Dienstleistungen oder Technologien von ComAp an Unternehmen exportieren, übertragen oder zur Verfügung stellen, die an verbotenen Aktivitäten gemäß Absatz (a) beteiligt sind.

Datenschutz und Privatsphäre

74 Einhaltung der Datenschutz-gesetze	Jede Partei hält alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften ein, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), der Richtlinie 2002/58/EG (ePrivacy-Richtlinie) und der Verordnung (EU) 2023/2854 (Datengesetz), und gewährleistet die rechtmäßige und sichere Verarbeitung aller im Rahmen der Vereinbarung ausgetauschten personenbezogenen Daten.
75 Rollen und Verantwortlich-keiten	Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der DSGVO für die Erfüllung der Vereinbarung erforderlich, legen die Parteien ihre jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten in einer separaten Datenverarbeitungsvereinbarung (DPA) oder in den entsprechenden Bestimmungen einer spezifischen Vereinbarung fest. Wenn die Verarbeitung oder Weitergabe von nicht personenbezogenen Daten oder produktbezogenen Daten gemäß dem Datengesetz erforderlich ist, können die Parteien eine separate Vereinbarung abschließen, in der die Bedingungen für den Zugriff, die Nutzung und die Weitergabe dieser Daten festgelegt sind. Bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung werden diese Daten gemäß den geltenden Gesetzen und den Bestimmungen dieser Vereinbarung verarbeitet.
76 Datenschutz-verpflichtungen des Kunden	Der Kunde ist verpflichtet a) sicherzustellen, dass er über eine gültige Rechtsgrundlage gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen für alle an ComAp weitergegebenen personenbezogenen Daten verfügt; b) die betroffenen Personen gemäß geltendem Recht über diese Weitergabe zu informieren; und c) ComAp keine personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dies ist für die Erfüllung der Vereinbarung unbedingt erforderlich.
77 Sicherheit und Vertraulichkeit	Jede Partei ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität der im Rahmen der Vereinbarung verarbeiteten Daten zu gewährleisten. ComAp wendet diese Maßnahmen in Übereinstimmung mit geltendem Recht an und, wenn ComAp als Datenverantwortlicher oder Datenverarbeiter für personenbezogene Daten fungiert, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Datenminimierung und des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen.
78 Internationale Datenübermitt-lungen	Der Kunde erkennt an, dass ComAp im Zusammenhang mit dem Vertrag personenbezogene Daten in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln kann, einschließlich an Unternehmen der ComAp-Gruppe und Dienstleister. Solche Übermittlungen erfolgen in

Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen unter Verwendung geeigneter Schutzmaßnahmen.

79	Benachrichtigung bei Verstößen	Jede Partei muss die andere Partei unverzüglich (oder innerhalb einer durch geltende zwingende Vorschriften festgelegten Frist) schriftlich über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder jeden wesentlichen Sicherheitsvorfall, der die im Rahmen der Vereinbarung verarbeiteten Daten betrifft, informieren und in gutem Glauben zusammenarbeiten, um solche Vorfälle zu beheben.
80	Datenrechte und Zugriff	1. ComAp-Daten Sofern nicht ausdrücklich in der LBA vorgesehen oder durch geltendes Recht vorgeschrieben, hat der Kunde kein Recht auf Zugriff auf die internen Daten von ComAp. Die Rechte des Kunden auf Zugriff auf Produktdaten, zugehörige Servicedaten oder andere von ComAp zur Verfügung gestellte Daten unterliegen ausschließlich der LBA. 2. Kunden- und Produktdaten Alle Rechte und Pflichten hinsichtlich des Zugriffs auf, der Nutzung, der Verarbeitung oder der Weitergabe von Daten, die durch die Produkte oder Dienstleistungen generiert oder erfasst werden – einschließlich Produktdaten, zugehörige Dienstleistungsdaten und Betriebsdaten – unterliegen der geltenden Lizenzvereinbarung. 3. Zugangsdaten Die Standardverfahren zur Passwortwiederherstellung sind in der geltenden Benutzerdokumentation beschrieben. ComAp leistet nur in Ausnahmefällen, in denen die Standardverfahren nicht angewendet werden können, Unterstützung bei der Wiederherstellung von Zugangsdaten.

Governance

Anwendbares Recht und Streitbeilegung

81	UN-Konvention	Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von Wien aus dem Jahr 1980 findet auf die Vereinbarung keine Anwendung.
82	Gütliche Streitbeilegung	Die Parteien bemühen sich, alle Streitigkeiten innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem eine Partei der anderen Partei die Streitigkeit schriftlich mitgeteilt hat, durch Verhandlungen in gutem Glauben beizulegen. Wird keine Einigung erzielt, wird die Streitigkeit gemäß Artikel 83 (Anwendbares Recht und Streitbeilegung) beigelegt.
83	Anwendbares Recht und Streitbeilegung	1. Anwendbares Recht Die Vereinbarung, einschließlich aller außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit ihr ergeben, unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht (unter Ausschluss der Kollisionsnormen) des Landes, in dem die ComAp-Gesellschaft, mit der der Kunde die Vereinbarung geschlossen hat, ihren Sitz hat, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben. Ist die ComAp-Gesellschaft nicht aufgeführt oder ist die Gerichtsbarkeit unklar, gilt tschechisches Recht als Standard-Anwendbares Recht. 2. Streitbeilegung Streitigkeiten werden entweder durch die Gerichte oder durch ein Schiedsverfahren gemäß der nachstehenden Tabelle beigelegt, basierend auf (i) der ComAp-Gesellschaft, mit der die Vereinbarung geschlossen wurde, und (ii) dem Streitwert. Der Streitwert wird anhand des in der ursprünglichen Klageschrift oder dem Antrag auf ein Schiedsverfahren geltend gemachten

Betrags einschließlich etwaiger Gegenforderungen bestimmt. Zinsen und Rechtskosten sind von dieser Berechnung ausgeschlossen.

3. Billigkeitsrechtliche Abhilfe

Keine Bestimmung in diesem Abschnitt hindert eine der Parteien daran, bei einem zuständigen Gericht einen vorläufigen, einstweiligen oder sonstigen billigkeitsrechtlichen Rechtsbehelf zu beantragen, um einen irreparablen Schaden zu verhindern, einschließlich tatsächlicher oder drohender Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, Vertraulichkeitsverpflichtungen oder Exportkontrollbeschränkungen. Ein solcher Rechtsbehelf kann vor, während oder nach einem Schieds- oder Gerichtsverfahren beantragt werden.

4. Sprache

Die Verfahrenssprache ist Englisch, sofern nicht zwingende Gerichtsvorschriften eine andere Sprache vorschreiben.

5. Ort

Der Ort der Streitbeilegung ist in der nachstehenden Tabelle angegeben.

6. Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus:

- einem Einzelschiedsrichter für Streitigkeiten mit einem Streitwert unter 500.000 € oder
- Drei Schiedsrichter für Streitigkeiten mit einem Streitwert von 500.000 € oder mehr, die gemäß den Regeln der zuständigen Schiedsgerichtsinstitution bestellt werden.

7. Schiedsspruch

Jeder gemäß diesem Abschnitt erlassene Schiedsspruch ist endgültig, bindend und vor jedem zuständigen Gericht vollstreckbar. Die Parteien verzichten unwiderruflich, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, auf jegliches Recht auf Berufung, Überprüfung oder Regress gegenüber einem Gericht oder einer anderen Behörde in Bezug auf einen solchen Schiedsspruch, außer zu Vollstreckungszwecken.

Sofern im endgültigen Schiedsspruch nichts anderes festgelegt ist, werden alle Schiedsgerichtskosten, einschließlich angemessener Anwaltskosten, von der Partei getragen, deren Ansprüche oder Einwendungen im Wesentlichen zurückgewiesen wurden.

ComAp-Unternehmen	Anwendbares Recht	Streitwert ≤ : 100.000	Streitwert ≥ . € 100.000
ComAp a.s. (Tschechische Republik)	Tschechisches Recht	Tschechische Gerichte	Schiedsverfahren unter der Leitung des Schiedsgerichts der Tschechischen Handelskammer und der Landwirtschaftskammer der Tschechischen Republik in Prag gemäß dessen Regeln
ComAp GmbH (Deutschland)	Deutsches Recht	Deutsche Gerichte	Handelsgericht Mannheim
ComAp S.r.l. (Italien)	Italienisches Recht	Italienische Gerichte	Schiedsverfahren unter der Leitung der Internationalen Handelskammer Mailand in Treviso gemäß deren Regeln
ComAp France SAS (Frankreich)	Französisches Recht	Französische Gerichte	Handelsgericht Beauvais
ComAp Control Ltd (Vereinigtes Königreich)	Englisches Recht	Englische Gerichte	Schiedsverfahren unter der Leitung des London Court of International Arbitration (LCIA) in London gemäß dessen Regeln

ComAp Control Iberia S.L. (Spanien)	Spanisches Recht	Spanische Gerichte	
ComAp a.s. – DMCC-Niederlassung (VAE)	Recht der Vereinigten Arabischen Emirate	Gerichte der Vereinigten Arabischen Emirate	Schiedsverfahren unter der Leitung des Dubai International Arbitration Centre in Dubai gemäß dessen Regeln
COMAP TURKEY kontrol sistemleri Ltd. (Türkei)	Recht der Vereinigten Arabischen Emirate	Gerichte der Vereinigten Arabischen Emirate	Schiedsverfahren, durchgeführt vom Dubai International Arbitration Centre in Dubai gemäß dessen Regeln
ComAp South Africa (PTY) LTD (Südafrika)	Recht der Vereinigten Arabischen Emirate	Gerichte der Vereinigten Arabischen Emirate	Schiedsverfahren, durchgeführt vom Dubai International Arbitration Centre in Dubai gemäß dessen Regeln
ComAp India Private Limited (Indien)	Indisches Recht	Indische Gerichte	Schiedsverfahren, durchgeführt vom Delhi International Arbitration Centre in Neu-Delhi gemäß dessen Regeln
ComAp SE Asia Pte. Ltd. (Singapur)	Singapurisches Recht	Gerichte von Singapur	Schiedsverfahren, das vom Singapore International Arbitration Centre (SIAC) in Singapur gemäß dessen Regeln durchgeführt wird
ComAp Trading (China) Co. Ltd (Hongkong)	Hongkonger Recht	Gerichte von Hongkong	Schiedsverfahren, durchgeführt vom Hong Kong International Arbitration Centre (HKIAC) in Hongkong gemäß dessen Regeln
ComAp Japan G.K. (Japan)	Japanisches Recht	Bezirksgericht Tokio	
ComAp Pty Ltd (Australien)	Australisches Recht	Gerichte von Südastralien	Schiedsverfahren unter der Leitung des Australian Disputes Centre (ADC) in Adelaide gemäß dessen Regeln
ComAp LLC (Illinois, USA)	Recht des Bundesstaates Illinois	Gerichte des Winnebago County	
ComAp Inc (Alberta, Kanada)	Recht der Provinz Alberta	Gerichte von Alberta	

Allgemeines

84 Mitteilungen und Kommunikation

Alle Mitteilungen und Bekanntmachungen im Rahmen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und auf eine zwischen den Parteien übliche Weise zugestellt werden.

Mitteilungen sind an den Sitz der empfangenden Partei oder an eine andere zuvor schriftlich zu diesem Zweck mitgeteilte Adresse zu richten.

Mitteilungen gelten als zugestellt:

- am selben Tag, wenn sie per E-Mail versandt werden (sofern keine Fehlermeldung eingeht);
- am nächsten Werktag, wenn sie per Kurier versandt werden;
- am fünften Werktag nach der Aufgabe, wenn sie per Einschreiben versandt werden.

85	Vertraulichkeit	1. Geheimhaltung Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, darf keine der Parteien ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben. 2. Zulässige Weitergabe Eine Partei darf die vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei offenlegen, wenn diese Offenlegung a) gesetzlich oder von einer zuständigen Regierungs- oder Aufsichtsbehörde verlangt wird; b) an ihre verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter oder professionellen Berater erfolgt, die einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, die nicht weniger streng ist als die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen; oder c) für Gerichts- oder Streitbelegungsverfahren erforderlich ist. 3. Sorgfaltspflicht Jede Partei schützt die vertraulichen Informationen der anderen Partei mit derselben Sorgfalt, die sie für ihre eigenen ähnlichen vertraulichen Informationen anwendet, jedoch mindestens mit einem angemessenen Sorgfaltsstandard. 4. Benachrichtigung bei Verstößen Jede Partei benachrichtigt die andere Partei unverzüglich über jede unbefugte Offenlegung oder jeden vermuteten Verstoß gegen diesen Artikel und ergreift angemessene Maßnahmen, um eine weitere Offenlegung zu verhindern. 5. Geheimhaltungsvereinbarung Haben die Parteien eine separate Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen, gelten deren Bestimmungen zusätzlich zu diesem Artikel. Im Falle eines Widerspruchs hat die strengere Bestimmung Vorrang. Dieser Artikel gilt auch nach Beendigung der Vereinbarung für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren, mit der Ausnahme, dass Verpflichtungen in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse so lange bestehen bleiben, wie die Informationen nach geltendem Recht als Geschäftsgeheimnis gelten.
86	Abtretung	Diese Vereinbarung ist für die Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger verbindlich und kommt diesen zugute. Keine der Parteien darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung abtreten oder übertragen, mit der Ausnahme, dass jede Partei ohne Zustimmung abtreten oder übertragen darf: a) an ein verbundenes Unternehmen unter gemeinsamer Kontrolle; oder b) an einen Rechtsnachfolger im Zusammenhang mit einer Fusion, Konsolidierung oder dem Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte oder Beteiligungen. Jede Abtretung gemäß (a) oder (b) muss der anderen Partei innerhalb von dreißig (30) Tagen schriftlich mitgeteilt werden. Der Abtretungsempfänger muss alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung übernehmen. Jede Abtretung, die gegen diesen Artikel verstößt, ist nichtig.
87	Keine Rechte Dritter	Diese Vereinbarung gewährt Rechte und Vorteile nur den Parteien dieser Vereinbarung. Dritte (einschließlich Kunden, verbundene Unternehmen, Subunternehmer oder Endnutzer des Kunden) können keine Bestimmungen dieser Vereinbarung durchsetzen oder Vorteile daraus geltend machen.
88	Salvatorische Klausel	Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

Die ungültige Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, der ursprünglichen Absicht der Parteien am ehesten entspricht.

89 Fortbestand der Bestimmungen Die folgenden Bestimmungen bleiben auch nach Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung in Kraft: Zahlung, Rechte an geistigem Eigentum, Eigentumsvorbehalt, Gewährleistungen, Haftung, Vertragsstrafe, Freistellung, Kündigung, Datenschutz, Sanktionen und Exportkontrolle, Vertraulichkeit, Abtretung, Verzicht, gegenseitige Verzugsklausel, Streitbeilegung, Verjährungsfrist für Ansprüche und alle anderen Bestimmungen, die ihrer Natur nach auch nach Beendigung bestehen bleiben sollten oder in denen ausdrücklich festgelegt ist, dass sie bestehen bleiben.

90 Gesamte Vereinbarung Die AGB bilden zusammen mit den anderen Dokumenten, aus denen sich die Vereinbarung zusammensetzt, die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich des Gegenstands der Vereinbarung und ersetzen alle früheren Verhandlungen, Vorschläge, Zusicherungen und Vereinbarungen (ob schriftlich oder mündlich).

Jede Partei bestätigt, dass sie die Vereinbarung nicht unter Berufung auf Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungen geschlossen hat, die nicht ausdrücklich in der Vereinbarung enthalten sind. Keine der Parteien hat Ansprüche oder Rechtsbehelfe in Bezug auf Aussagen, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungen der anderen Partei vor Abschluss der Vereinbarung, die nicht ausdrücklich in der Vereinbarung enthalten sind.

Keine Bestimmung dieses Artikels schließt die Haftung für Betrug oder arglistige Täuschung aus oder beschränkt sie.

91 Änderungen Die Vereinbarung kann nur geändert werden durch:

- a) ein von beiden Parteien unterzeichnetes schriftliches Dokument oder
- b) einen schriftlichen Austausch (einschließlich per E-Mail) zwischen bevollmächtigten Vertretern beider Parteien, in dem die vereinbarten Änderungen eindeutig festgelegt sind.

Änderungen der AGB durch ComAp gemäß Artikel 2 (Änderung der AGB) bedürfen keiner Unterschrift oder ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Kunden, unterliegen jedoch weiterhin den Widerspruchsrechten des Kunden gemäß diesem Artikel. Solche Änderungen der AGB gelten nach ihrem Inkrafttreten automatisch für alle zu diesem Zeitpunkt geltenden Vereinbarungen, sofern der Kunde nicht von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht hat.

92 Verzicht Der Verzicht auf die Geltendmachung einer Verletzung oder Nichtdurchsetzung einer Bestimmung gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung einer späteren Verletzung oder Nichtdurchsetzung. Jeder Verzicht muss schriftlich erfolgen und von der Partei, die den Verzicht gewährt, unterzeichnet sein und gilt nur für die ausdrücklich verzichtete Angelegenheit.

93 Gegenseitiger Verzug Wenn der Kunde unbestrittene Rechnungen in Höhe von insgesamt 50.000 € oder mehr aus einer anderen schriftlichen Vereinbarung mit ComAp nicht bezahlt und dieser Zahlungsverzug nach schriftlicher Mahnung 30 Tage andauert, kann ComAp:

- a) die Erfüllung dieser Vereinbarung und anderer betroffener Vereinbarungen nach einer schriftlichen Mitteilung mit einer Frist von 14 Tagen aussetzen; oder
- b) diese Vereinbarung und andere betroffene Vereinbarungen nach einer schriftlichen Mitteilung mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen, wenn der Verzug nicht behoben wird.

Diese Bestimmung gilt nicht für Beträge, die in gutem Glauben angefochten werden, oder für Verzugsfälle, die durch eine wesentliche Vertragsverletzung von ComAp verursacht wurden.

94 Frist für Ansprüche

Ansprüche aus dieser Vereinbarung müssen innerhalb der folgenden Frist geltend gemacht werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt:

- a) vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die fordernde Partei die Tatsachen, die zu der Forderung geführt haben, entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen; oder
- b) dem Ablauf der geltenden Gewährleistungsfrist.

Diese Beschränkung gilt nicht für Entschädigungsverpflichtungen oder Ansprüche wegen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum.

Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, gilt diese Beschränkung für alle anderen Ansprüche.

Zur Klarstellung: „Geltendmachung eines Anspruchs“ bedeutet die Einleitung eines Gerichtsverfahrens oder die Zustellung einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei, in der der Anspruch, die tatsächliche Grundlage und die beantragte Abhilfe konkret benannt werden.

Artikel 46 (Verjährungsfrist für Ansprüche) regelt Ansprüche aus überfälligen Forderungen.



Anhänge

Anhang 1: Besondere Bedingungen für Australien

1	Anwendung und Rangfolge	Diese Sonderbedingungen für Australien gelten für Vereinbarungen zwischen ComAp und Kunden mit Sitz in Australien. Diese Sonderbedingungen ergänzen und, sofern ausdrücklich angegeben, ändern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von ComAp. Wenn diese Sonderbedingungen für Australien zu einem bestimmten Punkt keine Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der AGB in vollem Umfang. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Sonderbedingungen für Australien und den AGB haben diese Sonderbedingungen für Australien Vorrang, soweit der Widerspruch besteht.
2	Begriffsbestimmungen	„Waren“ hat dieselbe Bedeutung wie „Produkte“ gemäß der Definition in den AGB. Wenn in der australischen Gesetzgebung der Begriff „Waren“ verwendet wird, bezieht sich dieser auf die von ComAp im Rahmen der Vereinbarung gelieferten Produkte. Die Begriffe „Produkte“ und „Waren“ werden in diesen Sonderbedingungen für Australien synonym verwendet. Der Begriff „Waren“ wird verwendet, wenn dies zur Übereinstimmung mit der australischen Gesetzestermiologie erforderlich ist, insbesondere in Bestimmungen, die sich auf Folgendes beziehen: - dem Personal Property Securities Act 2009 (Cth), wo „Waren“ der gesetzliche Begriff für materielle bewegliche Sachen ist, die mit Sicherungsrechten belastet sind; und - das australische Verbraucherschutzgesetz, in dem „Waren“ der gesetzliche Begriff für materielle Produkte ist, die an Verbraucher geliefert werden. Großgeschriebene Begriffe, die in diesem Anhang nicht definiert sind, haben die in den AGB angegebene Bedeutung.
3	Zahlungsmethoden	GST-Definitionen Für australische Kunden gelten die folgenden Definitionen: „GST“ hat die Bedeutung, die ihm in Abschnitt 195-1 des GST-Gesetzes zukommt; „GST Act“ bezeichnet das Gesetz über ein neues Steuersystem (Goods and Services Tax) von 1999 (Cth) und alle damit verbundenen oder ähnlichen Rechtsvorschriften; „Lieferung“ hat dieselbe Bedeutung wie in Abschnitt 9-10 des GST-Gesetzes und schließt alle „GST-freien Lieferungen“ und „vorsteuerabzugsfähigen Lieferungen“ aus, wie diese Begriffe in Abschnitt 195-1 des GST-Gesetzes definiert sind. Preise ohne GST Sofern nicht anders angegeben, enthält die vom Kunden an ComAp für oder im Zusammenhang mit einer Lieferung gemäß dem Vertrag zu zahlende Gegenleistung keine GST. GST-Aufschlag Der Kunde zahlt ComAp einen zusätzlichen Betrag für die GST in Höhe des von ComAp für die betreffende Lieferung oder Lieferungen zu zahlenden Betrags, multipliziert mit dem geltenden GST-Satz. Zahlung des GST-Betrags Der Kunde ist verpflichtet, den zusätzlichen GST-Betrag innerhalb von sieben (7) Tagen nach Aufforderung durch ComAp an ComAp zu zahlen.

Steuerrechnung

Wenn der Kunde gemäß diesem Abschnitt 1 eine Zahlung an ComAp leisten muss, stellt ComAp dem Kunden eine Steuerrechnung aus, die den Anforderungen des GST-Gesetzes entspricht.

4 Eigentumsvorbehalt

Aufbewahrungsfrist

Das Eigentum und das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Produkten verbleiben bei ComAp, bis der Kunde den Preis für diese Produkte und alle anderen von ihm an ComAp geschuldeten Beträge vollständig in frei verfügbaren Mitteln bezahlt hat.

Sicherheitsvereinbarung gemäß PPSA

Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass er durch seine Zustimmung zu dieser Vereinbarung, die eine Sicherungsvereinbarung im Sinne des Personal Property Securities Act 2009 (Cth) („PPSA“) darstellt

- a) der Kunde ComAp ein Sicherungsrecht an allen Produkten gewährt, die ComAp dem Kunden (oder auf dessen Rechnung) während der Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen ComAp und dem Kunden jetzt oder in Zukunft liefert, sowie an den Erlösen aus diesen Produkten;
- b) jeder Kauf, den der Kunde gemäß der Vereinbarung auf Kreditbasis oder unter Eigentumsvorbehalt tätigt, ein Kaufpreissicherungsrecht (PMSI) im Sinne des PPSA darstellt und das PMSI weiterhin für alle Waren gilt, die am oder nach dem Datum der Vereinbarung entstehen, sowie für die Erlöse aus dem Verkauf dieser Waren;
- c) Bis zum Übergang des Eigentums an den Produkten auf den Kunden hält der Kunde alle von ComAp gelieferten Produkte frei von Belastungen, Pfandrechten oder Sicherungsrechten und stellt sicher, dass alle diese Produkte frei von solchen Belastungen bleiben, und behandelt die Produkte nicht in einer Weise, die die Rechte von ComAp aus dem Vertrag oder dem PPSA beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte.
- d) zusätzlich zu allen anderen Rechten aus dem Vertrag oder anderweitig kann ComAp alle Rechtsmittel ausüben, die ihm als gesicherter Partei gemäß dem PPSA zustehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Betreten von Gebäuden oder Räumlichkeiten, die dem Kunden gehören, von ihm genutzt oder bewohnt werden, um die Produkte, für die der Kunde ComAp ein Sicherungsrecht eingeräumt hat, zu suchen, zu beschlagnahmen, zu veräußern oder zurückzubehalten.

Mitarbeit des Kunden zur Vervollständigung der Sicherheit

Der Kunde hat vor oder nach der Lieferung der Produkte gemäß diesem Vertrag alle Handlungen vorzunehmen und alle Informationen bereitzustellen (wobei der Kunde garantiert, dass diese Informationen in jeder Hinsicht vollständig, korrekt und aktuell sind), die nach Ansicht von ComAp (nach eigenem Ermessen) erforderlich oder wünschenswert sind, damit ComAp das durch diesen Vertrag begründete Sicherungsrecht gemäß dem PPSA vervollständigen kann.

Verzicht auf Rechte gemäß PPSA

Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet der Kunde

- a) auf jegliches Recht auf Erhalt einer Kopie einer Verifizierungserklärung gemäß Abschnitt 157 (oder anderweitig) des PPSA verzichtet; und
- b) stimmt in Bezug auf jeden Vertrag zwischen ComAp und dem Kunden über die Lieferung von Produkten, die unter diese Vereinbarung fallen, im gesetzlich zulässigen Umfang zu, auf jede einzelne Bestimmung gemäß Abschnitt 115(1) des PPSA, mit Ausnahme von Abschnitt 115(1)(g), zu verzichten, damit ComAp sein Recht auf Pfändung von Sicherheiten behält, und der Kunde verzichtet auf seine in Abschnitt 115 genannten Rechte(1) genannten Rechte.

Beschränkungen der Erklärung zur Finanzierungsänderung

Der Kunde wird

-
- a) keine Finanzierungsänderungserklärung (im Sinne des PPSA) für Waren registrieren oder deren Registrierung zulassen, an denen ComAp gemäß dieser Vereinbarung ein Sicherungsrecht hat; und
 - b) ComAp mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich über jede beabsichtigte Änderung des Namens, der Adresse, der Kontaktnummern, der Geschäftspraktiken oder anderer Angaben des Kunden, die im Register für Sicherungsrechte an beweglichen Sachen eingetragen sind, informieren, damit ComAp eine Erklärung zur Änderung der Finanzierung (im Sinne des PPSA) registrieren kann, wenn ComAp dies (nach eigenem Ermessen) für notwendig erachtet.

Kosten für die Einhaltung des PPSA

Der Kunde trägt die Kosten, Gebühren und Auslagen, die mit der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Eintragung einer Finanzierungserklärung oder einer Erklärung zur Änderung der Finanzierung en oder mit Maßnahmen verbunden sind, die ComAp zur Einhaltung des PPSA oder zum Schutz seiner Position gemäß dem PPSA ergreift.

Der Kunde trägt alle Kosten, die ComAp entstehen, einschließlich der Rechtskosten auf der Grundlage eines Anwalt-Mandanten-Verhältnisses, die sich aus Streitigkeiten oder Verhandlungen mit Dritten ergeben, die einen Anspruch auf von ComAp gelieferte Waren geltend machen.

5 Umfang der Gewährleistung

Anwendung auf Verbraucher

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nur insoweit, als die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen an einen „Verbraucher“ im Sinne des australischen Verbraucherschutzgesetzes erfolgt.

Nicht ausschließbare Garantien

Unsere Produkte unterliegen Garantien, die gemäß dem australischen Verbraucherschutzgesetz nicht ausgeschlossen werden können.

Sie (als Verbraucher) haben Anspruch auf:

- a) Ersatz oder Rückerstattung bei einem schwerwiegenden Mangel; und
- b) Entschädigung für alle anderen vernünftigerweise vorhersehbaren Verluste oder Schäden.

Sie (als Verbraucher) haben Anspruch auf Reparatur oder Ersatz der Waren, wenn diese nicht von akzeptabler Qualität sind und der Mangel keinen schwerwiegenden Mangel darstellt.

Haftungsbeschränkung von ComAp

Sofern in den AGB nicht ausdrücklich anders angegeben, ist die Haftung von ComAp, soweit gesetzlich zulässig, in Fällen, in denen ComAp gegenüber dem Kunden in irgendeiner Weise für die Verletzung einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung oder Garantie in Bezug auf die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen an den Kunden haftbar wird, nach alleinigem Ermessen von ComAp auf Folgendes beschränkt:

In Bezug auf die Lieferung von Waren:

- a) dem Ersatz der Waren oder der Lieferung gleichwertiger Waren;
- b) die Reparatur der Waren;
- c) die Zahlung der Kosten für den Ersatz der Waren oder den Erwerb gleichwertiger Waren; oder
- d) die Zahlung der Kosten für die Reparatur der Waren.

In Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen:

- a) die erneute Erbringung der Dienstleistungen; oder
- b) die Zahlung der Kosten für die erneute Erbringung der Dienstleistungen.

Maßnahmen nach australischem Verbraucherrecht

Wenn der Kunde gemäß Teil 5.4 Abschnitt 1 des australischen

Verbraucherschutzgesetzes Klage gegen ComAp erhebt, richtet sich die Haftung von ComAp nach den Bestimmungen in Teil 5.4 Abschnitt 1 des australischen Verbraucherschutzgesetzes.

Freistellung und Entschädigung durch den Kunden

Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Kunde ComAp und seine Führungskräfte, Mitarbeiter, Berater und Vertreter von allen Klagen, Ansprüchen, Verfahren und Forderungen (einschließlich solcher, die von Dritten erhoben werden) frei und hält sie schadlos, die gegen sie allein oder gemeinsam mit dem Kunden erhoben werden können, sei es nach dem Gewohnheitsrecht, nach dem Deliktsrecht (einschließlich Fahrlässigkeit), nach Billigkeitsrecht, aufgrund von Gesetzen oder anderweitig, in Bezug auf Verluste, Tod, Verletzungen, Krankheiten, Kosten oder Schäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung der von ComAp gemäß Artikel 50 (Gewährleistungsumfang) gewährten Gewährleistung durch den Kunden ergeben.

Ausschluss von Folgeschäden

Die Ausschlüsse in Artikel 57 (Ausgeschlossene Schäden) der AGB gelten für Lieferungen nach australischem Recht. Soweit dies nach dem australischen Verbraucherschutzgesetz zulässig ist, haftet ComAp gegenüber dem Kunden nicht für besondere, indirekte oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn (ob direkt oder indirekt) oder entgangene Geschäftsmöglichkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben.

